

Sammlbd - 00

Gr. Form.

D. g. 65

Geogr. & Geogr. f.
2. 9. 167. X

Di. Mat. 4 v. 5
Sam. 1.
5 5.

Friderich Wilhelm Böttcher



48 28.
Churfürstl. Brandenburgische

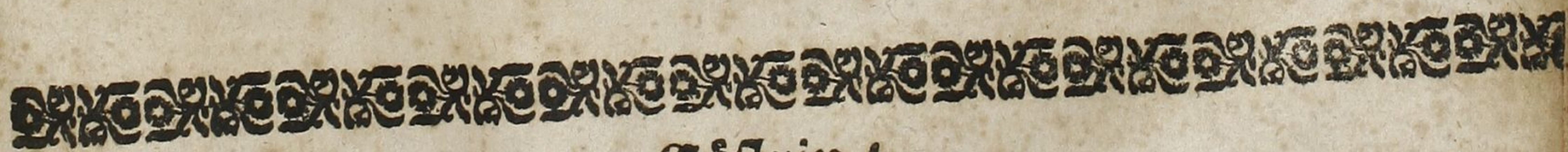
Neumärckische

Verbesserte

Cammer=

Gerichts= Ordnung/

Vom eilfften Decembris
des 1700. Jahres.



Custrin/

Gedruckt bey Gottfried Heinichen/ Churfürstl. Neumärck.
Regier. Buchdr.

Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including the word "Recht" and other illegible words.



Additional faint, mirrored text bleed-through at the bottom of the page.

Fragment of text from the adjacent page on the right, including words like "werden", "zu Beför", "hanfen z", "in Anno", "Puncte", "serer M", "die Har", "und der", "desto be", "als Uns", "thänigh", "then zu", and "mar d'is".





Wir **F**riederich der **D**ritte
von Gottes Gnaden/ Marggraff zu
Brandenburg/ des Heil. Römischen Reichs Erb-Cäm-
merer und Churfürst in Preussen/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/
Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ auch in
Schlesien/ zu Crossen Herzog/ Burggraff zu Nürnberg/ Fürst zu
Halberstadt/ Minden und Cammin/ Graff zu Hohenzollern/ der
Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/ und der Lande
Lauenburg und Bütow/ 2c. Bekennen und thun kund
öffentlich vor jedermänniglich;

Nachdem uns die von Prælaten/ Herren /
Ritterschafft und Städten der Neumark/ Sternberg/ und
incorporirten Creysen unterthänigst berichtet/ welcher ge-
stalt die Nothdurfft erforderte/ daß eine Neue Cammer-
Gerichts-Ordnung verfertigt/ solche denen gemeinen Rech-
ten und dem bishero in Unserer Neumärckischen Regierung
üblichen Stylo und Observantz gemäß eingerichtet/ und
derselben was in denen vorigen annoch ermangelt/ inseriret
werden möchte; Daß Wir aus Landes Väterlicher Sorgfalt und Liebe so Wir
zu Beförderung der heilsahmen Justitz tragen/ Unsers Vettern. Marggraff Jo-
hansen zu Brandenburg 2c. Christmilder Gedächtniß Anno 1561. publicirte und
in Anno 1646. auff Befehl unsers Hochseeligen Herrn Vaters Gnaden in einigen
Puncten verbesserte Hoff- und Cammer-Gerichts-Ordnung durch die zu Un-
serer Neumärckischen Regierung bestalte Cankler und Räthe hinwiederumb vor
die Hand nehmen/ mit getreuem Fleiß von Neuen revidiren/ solche denen Rechten
und dem bisherigen Stylo Dicasterii conform abfassen/ umb mehrer Ordnung und
desto besserer Richtigkeit willen in gewisse und vermehrte CAPITA abtheilen/ und
als Uns dieselbe gebührend vorgetragen/ und Unsere gnädigste Ratification unter-
thänigst gesucht worden/ in nachgesetzter Gestalt und Form unsern Land und Leu-
then zum Besten in offnen Druck ausfertigen lassen.

CAP. I.

**Von der Citation und Ladung zu den gerichtlichen
Verhören/ und wie die Vorbescheide nach Gelegenheit der
Partheyen anzusetzen.**

Sehen demnach und ordnen/ daß unsere Cankler und Räthe in unserm
Nahmen die Vorbescheide an diejenige/ so 10. Meylen von unserm Neu-
märckischen Cammer-Gerichte gesessen sein/ drey Wochen zuvor/ die aber weiter woh-
nen

nen vier Wochen vor dem Termin ausgehen lassen/und auff den ersten Fall die In-
 sinuation der Citation 14 Tage/auf den letzten aber drey Wochen ante Terminum
 geschehen/auch allemahl im Eingange der Citationen und anderer Verordnungen
 die geklagte Puncte/welcher Kläger in seinem Supplicato pro impetranda cita-
 tione deutlich specificiren muß/kürzlich benennet werden sollen/damit man alle-
 mahl wissen könne/was eigentlich in Judicium deduciret worden/der Beklagte sich
 mit seiner Nothdurfft in termino gefast halten/und denselben nicht rückgängig
 machen möge.

CAP. 2.

Vom ungehorsam der Partheyen und derselben Straffe.

Würde nun etnig Part es sen Kläger oder Beklagter auff den angeetzten Tag
 unangekündigt seiner Ehehaft/aussenbleiben/oder so kurz vor dem an-
 geetzten Termin die Tagesatzung abschreiben/das die andere Parthen die
 Prorogation nicht erhalten könnte/und also ein Theil das andere vorseßlich in ver-
 gebliche Mühe/Säumniß/und Unkosten führete/so sol das ausbleibende Part/
 wann es nicht gnugsam Ehehaft als Leibes Schwachheit oder Versäumniß der
 Bohten und dergleichen innerhalb vier Wochen erweisen oder endlich erhalten
 würde/uns allemahl auff des erscheinenden Theils Beschuldigung nach beyge-
 brachter insinuation Citationis, Zehen Gulden zur Straffe und dem Gegentheil
 seine Unkosten/und Zehrung so es vergeblich auffgewendet/prævia liquidatione
 & moderatione Judiciali entrichten/oder es soll die gebührliche Hülffe wieder ihn
 ergehen.

CAP. 3.

Wie sich die Partheyen bey vorfallenden Ehehaften verhalten sollen.

Dsichs aber zutrüge/das einem Theil Ehehafte oder Verhinderungen
 vorfielen/das es den angeetzten Tag des Vorbescheides nicht besuchen könte/
 der soll zeitig gnugsame Ehehafte in Unserer Cankelen schriftlich ein-
 bringen und ankündigen/selbige auch specificiren/und einiger massen bescheini-
 gen/und Erstreckung bitten/auch dem andern Theile/ehe es sich auff den Weg
 hätte erheben müssen die Prorogation mit eigenen Bohten zuschicken.

CAP. 4.

Wie die Ehehaften zu beweisen.

In Fall aber einem oder dem andern die Ehehaften wie obgemeldet so plöz-
 lich und unversehens einfielen/das er nicht so zeitige Abkündigung thun/und
 Erstreckung bitten könte/so soll ihm solches zu starten kommen/doch das
 vorher durch unsere Cankler und Rähte/die Ehehaft für rechtschaffen und le-
 galisch erkant werde/und das Part dieselbe wie Rechts und zwar binnen einer
 peremptorischen Frist von vier Wochen erweise/oder mit einem Körperlichen
 Ende erhalte.

CAP. 5.

Vom Ungehorsam der Ausländischen Partheyen.

Daber das Part so ungehorsamlich ausbleibet/Ausländisch/und in unserm
 Lande nicht gefessen/und solche Ehehaft wie obgemeldet nicht dargethan
 hätte/so sol es zu keinem weiterem Vorbescheide oder Verhör gestattet
 werden/es habe den die Straffe zuvor erleget/oder sich davon/wie obgemeldet loß
 gemacht.

CAP. 6.

Wie oft die Prorogationes zu verstaten und in welchem Fällen dieselbe nicht zu indulgiren seyn.

In übrigen haben unsere Cansler und Rähte pflichtmäßig und nach Beschaffenheit der Sachen/wie auch dessen der Prorogation suchet/ zu ermessen/ob Ein-Zwey-oder zum höchsten drey-mahl dieselbe zu verstaten/oder wenn sie Augenscheinlich nur auff Verzögerung der Verhör angesehen/gar abzuschlagen sey/welches auch in denen Fiscalischen Processen insonderheit mit Fleiße beobachtet werden soll.

Es sollen sich auch die prorogationes regulariter über Vier-Fünff-oder zum höchsten Sechs Wochen/wann die Partheyen weit abgefessen seyn/nicht erstrecken/damit nicht bald im Anfange so viel Zeit verlohren gehe/binnen welcher billig entweder in der Güte oder per Sententiam die Sache abgethan werden solte/da aber jemand aus sonderbahren Ursachen die Tagesfahrt weiter auszusetzen suchete/sollen die angeführte Rationes von unsern Cansler und Rähten überleget/und nach Befinden darauff verordnet werden.

CAP. 7.

Das die gütliche Handlungen zwischen den Partheyen zu erst vorgenommen und in Entstehung derselben/die Sachen entweder entschieden oder zur *deduction* oder Verschickung des *Protocolli* veranlaßet werden sollen.

Wann nun die Parthen in denen angeetzten Terminen erscheinen/soll durch unsere Cansler und Rähte nach ihrem Gutbefinden die Verfügung wie die Parthen nach der Ordnung zum Fürtritt geruffen werden sollen/dergestalt geschehen/Daß 1. die welche in den vorigen Tagen nicht expediret werden können/sondern in Person abwarten müssen/ Zum 2^{ten} die am weitesten abgefessen sein/ 3^{ten} die näher Angeseffene/ 4^{ten} die in Cüstrin Bohnhaffe geruffen/und keine Parthen der andern/wieder diese Ordnung außer den Nothfall vorgezogen werden/viel weniger eine vor die andere sich ungeruffen einbringen solle/würde aber eine oder die andere Parthey sich so späte einfinden/daß ihre Advocatus nicht so bald informiret werden könnte hat selbige ihr selbst zu impatiren/wann sie hernach abwarten und denen so parat sein/weichen muß.

Bei denen Verhören nun soll zuorderst in allen/sonderlich aber in Zweifelhafften und in injuriem Sachen/da die Partheyen allemahl in eigenen Personen/es mag der Zweck des zur Verhör beraumten Termini ad decisionem ipsius causæ oder ad probationem injuriarum gerichtet sein/sich stellen sollen/die Güte vorgeschlagen/und aller möglicher Fleiß angeleget werden/die Parthen aus aller weitläufftigen Rechtshandlung und Verbitterung zusehen/wobey denn noch vornehmlich auff den/welcher eine gerechte Sache hat reflectiret/und demselben nicht gar zu viel zugeredet werden soll von seinem Jure liquido abzuweichen/do aber dieselbe bey den Parthenen entstünde/und sie nach gehaltenem Fleiße dergestalt nicht könten von einander gesezet/und vertragen werden/alsdann sollen sie bey einer Summarischen Verhör nachdem die Parthen mit ihrer Nothdurfft zur Gnüge vernommen/was sie recht und billig befinden werden/verabscheiden/oder dofern die Sachen von der Wichtigkeit und darzu erhebliche Ursachen vorhanden/die Parthenen bald desselben Tages zu rechte/nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen/entweder zur schriftlichen *deduction*, oder nach ihrem Gutachten zu Gewinnung der Zeit und Verhütung der kostbahren Sagschriften/insonderheit wann das Unvermögen der Parthenen Notorisch oder *periculum in mora* ist/oder wann das eine Theil zur Weitläufftigkeit incliniret/zu Verschickung des *Protocolli*

tocolli Judicialis umb ein Urthel à peregrino iudice utriusque partis expensis einzuholen veranlassen. Es soll auch hierüber 1. eine Sententia interlocutoria ertheilet / 2. ein schleiniger Terminus und in demselben gewisse Stunden zum ausführlichen Protocolliren benennet / 3. tenses sothanes Protocolliren von Zeit zu Zeit nicht verzögert / sondern in Zweenen / Dreyen oder zum höchsten Vier Tagen die auff keine Gerichts-Tage einfallen / bey Vermeidung einer unfehlbaren Strafe / so das säumige Theil so fort und ehe es weiter gehöret wird / erlegen soll / ja nach Befinden unserer Cangler und Rächte Sub poena præclusi geendiget / 4. in demselben alles was von denen Advocatis usque ad Conclusionem fürgetragen wird / von einem unserer Rächte / welcher ohne dis bey allen Verhören ein vollständiges Protocollum halten muß / und deßhalb jährlich mit einer absonderlichen Besoldung / wie in andern unsern Judiciis geschiehet / versehen wird / fideliter & extense verzeichnet / 5. das Protocollum von unserm Protonotario abgeschrieben / 6. beyden Parthen oder ihren Bedienten vorgelesen. 7. Die Abschriften der producirten Documenten von den Parthen selbst oder ihren Advocatis in gedachtem Termino præviâ collatione Originalium übergeben / und 8. ohne einigen fernern Termin auffß schleunigste mit Transmission des Protocollum und der Beylagen verfahren werden.

CAP. 8.

Von dem Ende Vorgefährde oder Juramento Calumniæ.

Es sollen auch die Parthenen den End Vorgefährde / wann er von ihnen gefordert wird / in eigener Persohn und nicht durch gevollmächtige Anwalten vor Gerichte leisten / es wehre dann Sache / daß sie dessen gnugsahme Ehehafft als Leibes Schwachheit zu allegiren hätten / und dieselbe im Fall der Nothdurfft erweisen / oder endlich betheuren könnten : Auff welchen Fall der End durch einen Notarium wie es Herkommens von ihnen abgenommen werden soll / und ob die Sachen eine ganze Stadt Senatum, oder Commun angienge / sollen zum wenigsten die Regierende Bürgermeistere mit zween der ältesten Rachtsmänner / die die meiste Wissenschaft der Sachen haben / nebst dem Syndico oder Stadtschreiber in ihre selbst / und auff gnugsahme Vollmacht in des ganzen Rachts-Seelen / die Bauren aber auff den Dörffern selbst schweren / unter denen Vormündern der Unmündigen aber / wenn der selben viele sein möchten / sollen auff Vollmacht der andern die jenigen schweren / welche der Unmündigen oder ander Brüder Sachen am meisten unter Händen haben / und sonderlich die / welche die Rechtfertigung treiben / und wo Unterschleiff oder Aufzug gesucht würde / sollen sie alle zu Schwere schuldig seyn ; So sollen auch / wo einer oder mehr Brüder Vormündere oder andere Litis Consorten Ausländisch wehren / umb der Abwesenden willen die Sachen nicht auffgezogen / sondern der End von den Anwesenden genommen und in dem Processe nichts weniger fortgefahren / und wann die Abwesende heimkömen / der End von ihnen auch geleistet werden.

Es soll aber die Formula Juramenti Calumniæ also eingerichtet werden.

Ich N. schwere zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen End / daß ich glaube eine gerechte Sache zu haben / was ich vorbringen und begehren werde / nicht aus Gefährde oder böser Meinung noch zu Aufschub und Verlängerung der Sache / sondern allein zur Nothdurfft gebrauchen / die Wahrheit nicht verhalten / auff meines Gegentheils Erzählung der Geschichte in allen Umständen ohne List und Gefährde mich aufrichtig erklären und verantworten / keine unnöhtige oder unzulässige Frist den Rechts-Streit aufzuhalten

halten suchen/keine falsche oder ungerechte Kundschaft Bescheinigung und Beweis herfür bringen/ auch Niemanden als dem es das Recht verstatet/ damit ich einen Vorthel oder Gewinn der Sache erhalten möge/ ichtwas versprechen oder geben wolle / So wahr mir Gott helffe durch Christum/ 2c.

CAP. 9.

Wie der Actor seine Klage schriftlich einlegen / und der Beklagte darauff mit Vorwendung aller *dilatorischen Exceptionen litem contestiren* soll/ auch von Straffe der Ubertreter.

Wann unsere Canzler und Rähte aus bewegenden Ursachen die Klage zur schriftlichen Deduction verweisen möchten / soll das klagende Theil *a dato Sententiæ Interlocutoriæ* binnen einer *peremptorischen* Frist von 6. Wochen/ welche ordentlicher Weise gar nicht/ auff den Nothfall aber nur einmahl prorogiret/ das *Prorogatorium* aber auch dem Gegentheil *infiruiet* werden soll/ bey Vermeidung 10. Gulden Straffe und Refusion der Unkosten seine Klage schriftlich einlegen/ der Beklagte davon Abschrift nehmen / hinwieder in gleicher Frist darauff seine Antwort bey dem Berichte einbringen/ mit dieser beiondern Bescheidenheit/ daß ein jeder Beklagter bald in dem ersten Saze mit Vorwendung aller *dilatorischen Exceptionen* so er einige haben könnte/ in der Haupt-Sache sich einzulassen und *litem* zu *contestiren* schuldig sein solle/ damit wann die zum Theil oder alle nicht erheblich/ zugleich die Sache selber gegen einander gehandelt und ordentlicher Weise mit zweyen Säzen/ oder wie es sonst von unsern Canzler und Rähten nach Beschaffenheit der Sachen und Umständen eingerichtet werden möchte/ jedoch in gleicher Frist von Sechs Wochen bey Vermeidung obiger 10. Gulden Straffe/ welche jedesmahl das säumige Theil/ wann auch *post litis Contestationem* die *Mora* begangen werden sollte/ nebst denen vom Gegentheil aufgewendeten Unkosten ohn einzigen Verzug abführen muß / verfahren/ und wann in *ipsa causa* *concludiret*/ worauff niemanden weder in diesen noch andern Processen, wie selbige Nahmen haben mögen *allegationes Juris* oder *Informat: Urthell*/ vor- oder bey der *Inrotulation* denen Acten beyzufügen verstatet werden soll/ darüber zu rechte gesprochen werden möge/ bey 20. Gulden poen die der Beklagte uns in Mangel der *litis Contestation* im ersten Saze unnachlässig in der folgenden Frist/ in welcher er bey Vermeidung anderweitiger Straffe von 20. Gulden den Krieg *Rechtens* dennoch befestigen soll/ erlegen/ auch dem Gegentheil die verursachte Unkosten erstatten/ oder der schleunigen *Execution* gewärtig sein muß/ wolten auch unsere Canzler und Rähte/ wie bishero offters geschehen/ aus bewegenden Ursachen es dahin richten/ daß von Vier Wochen zu Vier Wochen oder auch von 14. Tagen zu 14. Tagen auch ohne Frist suchen und prorogiren/ gegen einander verfahren/ und also der Proceß desto kürzer gefasset/ und desto eher zur Endschaft gebracht werden möge/ soll ihnen solches nach wie vor frey stehen. Gleiche Bewandniß hat es auch wann eine Klage bey einer ordentlichen und *Summarischen* Verhör Mündlich fürgetragen wird/ und die Sache in derselben abgethan oder verabscheidet werden kan/ da der Beklagte ebenmäßig *Sub poenâ obgemelter* 20. Gulden alle *dilatorische Exceptiones* auff einmahl zu *opponiren* und *eventualiter litem* zu *contestiren* schuldig ist ; Jedemnoch bleibet dem Churfürstl. Verwehser Amte zu Croßen und dem *Judicio* zu Cottbus die besante *Observanz*, Krafft welcher kein Beklagter schuldig ist sich mit einem solchen Kläger / der im Herzogthum Croßen oder Cottbusischen Reichbilde *bonis immobilibus* nicht angeessen ist/ in der Haupt-Sache einzulassen/ ehe und bevor derselbe würckliche *Caution pro reconventionem & expensis* bestellet / und wann er dieselbe in *continenti* nicht præstiren kan/ in *expensis termini* *condemniert*/ der Beklagte aber ab *instantia* *absolviret* wird / nachmahls *reserviret*.

B

CAP.

CAP. 10.

Von den Exceptionibus die vim peremptoriarum haben.

Edoch werden die Exceptiones, quæ ipsum litis ingressum impediunt, als da seynd Mandati, legitimacionis, und andere/welche die Krafft der peremptorischen Exceptionen zu rechte haben/von obiger disposition und Bestrafung billig ausgenommen/ und können demnach selbige so woll ante, als auch citra litis contestationem opponiret werden.

CAP. 11.

Daß die Abwesenheit der Advocaten vor keine Ehehafft zu halten.

Es sollen aber die Ausländigkeit oder Abwesenheit der Advocaten oder Procuratoren/ da sie sich mit ihrer Principalen Geschäften oder Verschiedung behelffen wollen/ regulariter weder vor noch nach Verfließung eines Rechtlichen Termins vor eine Ehehafft angenommen werden/nachdem ein jeder mit seinen Advocaten und Procuratoren sich dermaßen versehen kan und soll/die der Sachen abwarten/ von Sechs Wochen zu Sechs Wochen oder sonst binnen denen von unsern Cansler und Rächten geordneten Fristen ihre Schriftliche Sätze verfertigen/ und ad Acta überreichen können und müssen/ und ob gleich einer von seinem Principalen verschicket/ oder er sonsten andern Parthen dienete/ und also sich an andere Dertzer begeben müste/ so soll er damit seine Part nicht versäumen/ sondern durch andere in seinem Abwesen was nöthig ist/ bestellen/ oder do darüber die Parthen in Schaden geführt würden/ so mögen sie sich des bey ihren Advocaten oder Procuratoren zu erholen macht haben/ es wehre dann Sache/ daß sie aus guten und beweglichen Ursachen vor Verfließung des Termins bey unserer Neumärckischen Regierung länger Fatal erhielten/ und solches von dem Gerichtschreiber auff unser Befehl verzeichnet/ und die indulgirte Dilation dem Gegentheil gebührent insinuiert würde; Wann nun die Parthenen keine dilation erhalten/ und in Sechs Wochen oder sonst geordneten Fristen/ mit ihren Sätzen nicht einkommen würden/ sollen sie jedesmahl 10. Gulden zur Straffe zu erlegen/ und das säumige Parth dem Gegentheil die Unkosten/ so einige auffgewendet worden/ zu refundiren schuldig sein/ und ehe solches geschieht/ der Satz ad Acta nicht verstattet werden; Mit dem Satz selbst aber soll niemand in dergleichen Fällen præcludiret oder mit doppelter Straffe beleyet werden/ wie es aber mit den Fatalien der Appellationen zu halten davon wird nachgehends im 19. Cap. absonderlich gehandelt werden; Was hiernächst die Parthenen oder Litis Consorten, welche von unserer Neumärckischen Regierung weit abgefessen seyn/ oder nach erhobenen Rechts-Streit sich auffser Landes begeben wollen/ wie auch die extraneos, welche mit denen eingessenen lites auszuüben haben/ anreichet/ müssen dieselbe so fort in limine Judicii ihrem Rechts-Bedienten/ oder sonst jemanden der in der Nähe wohnhafft ist/ zu recht beständige Vollmacht nach Inhalt des in fine dieses Capittels angefügten Formulars, welches pro qualitate causarum & circumstantiarum rechtmäßig verändert werden kan/ aufftragen/ die Citationes und andere Mandata, die Copias der Satz-Schriften und Relationen in ihrem Nahmen anzunehmen und auszulösen/ Juramenta zu deferiren/ zu referiren/ und in ihre Seele abzuschwören/ und sonst alles in ihren Rechtshängigen Sachen zu verrichten/ was sie selbst da sie zugegen wehren fürnehmen und werckstellig machen könnten/ sintemahl es die Erfahrung ausgewiesen hat/ wie sehr unter dem Vorwande der Abwesenheit dieser oder jener Parthenen die Gerichtliche Proceß ins Stecken gerathen sein/ daherodann diesem Mißbrauch und Verzögerung des Rechts durch vorgeseztes Mittel in Zeiten begegnet/ und hierüber allerdings auch ex officio von unsern Cansler und Rächten/ mit Fleiß und gebührendem Nachdrucke gehalten werden soll.

Wann

Wann nun eine weit abgefessene oder Ausländische Parthey sich hinführo gelüsten lassen solte/ohne Ertheilung einer gnugsahmen Vollmachten Rechts-Streit zuführen / oder nach erhobenen Process in die Ferne zu verreisen/ und keinen Mandatarium ad Acta zu constituiren/ soll dieselbe ohne Unterscheid per publica proclamata zu dreymahlen citiret/ und wann sie vor Abfluß dieser dreym Terminorum, weder selbst noch durch einen gnugsahmen Bevollmächtigten erscheinet / und den Process gebührend fortsetzet/wieder sie in contumaciam verfahren/ und was Recht ist/ erkant werden.

Jedoch wird es bey dem alten Stylo Dicasterii Neomarchici nochmahls gelassen/ Krafft dessen die Advocati Camerae, wann sie die Acten der Partheyen in Händen haben und produciren/ eò ipso als Mandatarii admittiret/ und wann ein Mandatum Speciale gefodert wird / darüber von unser Regierung erkant werde / Sonsten aber kan regulariter ein Mandatum folgender Gestalt eingerichtet werden.

Ich N. Uhrkunde und bekenne hiemit/nachdem ich in der Churfürstl. Neumärckischen hochlöblichen Regierung mit N. wegen N. in einen Rechts-Streit gerathen/ mir aber zum Theil wegen meiner Geschäfte zum Theil wegen anderer redlichen Ursachen und Behinderungen beschwerlich fallen wollen in Person daselbst zu erscheinen/und die Sache auszuführen/ daß ich daher N. in der allerbesten Form und Gestalt/ wie es nach Ordnung der Rechte und nach hergebrachten Gebrauch des hochgedachten Cammer-Gerichtes in Cüstrin am kräftigsten geschehen kan soll und mag/ zu meinen rechten bevollmächtigten Anwalt und Bewalthabern gesetzt und ihm in Krafft dieses Briefes aufgetragen habe in meinem Nahmen und von meinerwegen obgedachter Sache und Rechtsbehandlung halber jedesmahl und so oft es die Nothdurfft erfordert wird / in iudicio sich zu stellen/ Klage/ Antwort und Gegen-Klage einzubringen / zu reden zu hören anzunehmen und fürzuwenden/den Krieg rechtens zu befestigen/ daß es vom Gegentheile geschehe/ zu suchen und anzuhalten den End für Gefahrde oder Juramentum Calumniae so woll generale ad totam causam als Speciale in quavis iudicii parte, da es die Noth erfordert möchte/mit allen seinen Anhängen und gewöhnlichen Inhalt/ wie auch andere geziemende Ende vom Gegentheile zu begehren in meine Seele abzuschweren oder zu referiren/ mich und meine Sache überall zu vertreten/nach Gestalt derselben zu repliciren zu dupliciren und weiter zu verfahren/ Beweis und Gegen-Beweis durch Zeugen oder Brieffschafften gebührend und nach Inhalt der Churfürstl. Neumärckischen Cammer-Gerichts-Ordnung zu führen/ und sonst alles was nöthig und mir dienlich sein kan/ zu beobachten/ auszuüben und auszuführen/ zulässige Fristen zu bitten/ in causa zu concludiren umb Bey- oder End-Urthel anzuhalten/ davon rechtmäßiger Weise zu appelliren und andere Remedia Juris in specie das Remedium restitutionis ex statuto Soldinensi zu ergreifen/ gewöhnliche Apostolos oder Recognition zu fodern/ die Appellation zu iustificiren und zu prosequiren/ schaden Interesse Gerichts- und andere Unkosten zu liquidiren/ umb moderation derselben anzuhalten/ Execution Immission und andere Hülfss-Mittel zu erhalten / einen oder mehr Afferantwalde an seine statt zu substituiren/ die gegebene Vollmacht ganz oder zum Theil auff einen oder mehr zu richten/ nach seinem Gefallen zu revociren/ und hinwieder an sich zu nehmen/ und sonst alles und jedes zu handeln und fürzunehmen/ was sich nach Beschaffenheit der Sache und in Rechten gebühret/ und ich selbst wann ich jederzeit zu gegen wehre/ verrichten solte/ könnte oder möchte/ insonderheit Vergleiche in oder ausser Gerichte zu schließen/ zu vollziehen/ Selber oder andere Stücke an sich zu nehmen/ darüber zu quitiren/ auch einem oder andern Rechte zu renunciiren/ was nun mein obgemelter Bevollmächtigter oder seine und derselben substituirt Mandatarii hierin fürnehmen und verrichten werden / solches alles wil ich als meinen eigen guten Willen und angenehme Meinung jederzeit erkennen alles und jedes stett fest und unverbrüchlich genehm/ auch sie sämmtlich und einem jeden insonderheit allerdings Noth und Schadlos halten bey Verpflichtung

tung und ausdrücklicher Verunterpfändung aller meiner isigen und künftigen beweg- und unbeweglichen Güter / ausstehenden Schulden und andern Vermögens / wie es immer zubennenen stehet / im Fall sie auch oder einer unter ihnen einer weiteren und mehrern Vollmacht benöthiget seyn möchten / wie vollkommen diese auch immer seyn soll / will ich dieselbe iso als dann und dann als iso nicht anders / als ob sie mit klaren und ausdrücklichen Worten hierin enthalten wäre / hiemit gänglich übergeben und also ein Mandatum cum libera potestate pro lubitu agendi ertheilet haben alles zu Gewinn zu Verlust und allem Rechte / sonder allen Betrug und Gefährde / zu Urkund habe ich diese Vollmacht mit meiner eigenhändigen Unterschrift und Pittschafft bestetiget / Geschehen und gegeben in N. den des Jahres.

CAP. 12.

Von Veränderung und Verbesserung der Klage.

Weil auch wegen Veränderung und Verbesserung des Libelli viel Streit zu entstehen pfleget ; Als setzen und ordnen wir / daß bis zur litis Contestation den Libellum, welcher bey den Summarischen Verhören nicht aus denen vorher eingerichteten Supplicatis sondern aus der Proposition des Actoris, in der schriftlichen Ausführung aber aus der Deduction geurtheilet werden muß / jedoch refusus Reo pro qualitate circumstantiarum & intempertiva mutationis expensis nach Belieben in Substantialibus & genere actionis zu ändern frey stehen ; Post litis Contestationem aber solches in eodem Judicio nicht verstatet / sondern nur eine bessere Erklärung desselben Salvâ ubivis causæ & actionis substantiâ zugelassen sein solle.

CAP. 13.

In welchen Sachen schleunig zu verabscheiden und keine Weitläufftigkeit zu verhängen.

Sollen aber unsere Cansler und Räte in Sachen die offenbahres un- zweifelhaftigen Rechts / oder aber die auff dem Landes- Gebrauche gegründet / oder da klare untadelhafte Brieffe und Siegel oder Fürstliche Verträge oder Judicata vorhanden seyn / keinem Theil muhtwilliges Recht gestatten / sondern Macht haben dieselben davon abzuweisen / und gebührlichen Bescheid dem obigen Gemäß darinnen zu geben ; Dofern aber in Verträgen oder andern Instrumentis und briefflichen Urkunden eines oder andern punctes intellectus dubius sein / und über den rechten Verstand desselbigen gestritten würde / alsdann könte nach unserer Cansler und Räte Gutbefinden solches zur richterlichen Erkantniß / wann kein Theil von seiner Meinung abstehen wolte / veranlasset werden.

CAP. 14.

Daß die Räte über gewisse Acta selber sprechen sollen.

So haben wir auch als der Landes- Fürst / unsern Unterthanen zu Gnaden und der Sachen zu Gute diese gnädige Verordnung gethan / daß von unsern Cansler und Räten alle Jahr ein- zwey- oder mehrmahl über alle zum Urthel beschlossene ACTEN nach vorgehender fleißiger Durchlesung und Erwegung derselben soll gesprochen und was Recht ist / erkant werden / und zwar in denen Fällen / wann es entweder beyde Theile zugleich begehren / oder ja keines von beyden Theilen die Verschickung an andere Derther suchen wird / alsdann sollen unsere Cansler und Räte die Acta selbst collegialiter verlesen / Urthel darinnen begreifen und publiciren ; Wann aber auch nur einer von den Parthen die transmission der Acten begehren würde / so soll demselben solche nicht denegiret werden / sondern es sollen alsdann die Acta an den Ort dar in beyde Theile consentiren / verschicket werden / wo sich aber die Parthe des Ohrts nicht vergleichen

gleichem können/ so sollen unser Cansler und Rähte ex officio die Acta an eine unverdächtige Juristen Facultät oder Schöppenstuhl/ so aber keinem von beyden Parthen kund zu thun/ verschicken; Es bleibet auch unserer Regierung unbenommen nach Befindung der Sachen Wichtigkeit/ oder do sonst einig Bedencken dabey vorfallen möchte/ die Acta ichtberührter Massen ex Officio, so sich die Parthe des Ohrts nicht vereynigen können/ zu verschicken/ ob schon die Parthe lieber sehen solten/ daß die Rähte darinnen selbst sprechen möchten.

CAP. 15.

Daß die Rähte von niemanden Geschencke oder Gaben nehmen sollen.

Wes sollen auch unsre Cansler und Rähte bey Ihrer Pflicht/ damit sie uns zugethan und Berwand seyn/ von keinem er sey wer er wolle/ er gewinne oder verliere/ hätte in der Güte oder zu rechte für unserer Regierung etwas abzuhandeln/ einiges Geschencke oder Gabe nehmen/ und sich auff keinerley Weise corruppiren und bestechen lassen; sondern einem jeden den Niedrigen als den Hohen/ dem Armen als dem Reichen/ schleunige und unpartheyische Justitz ohn einiges Ansehen der Personen zu administriren schuldig seyn.

CAP. 16.

Daß die Rähte den Parthen nicht rathen oder dienen sollen.

Werner sollen unsere Cansler und Rähte sich gänzlich enthalten den Parthenen in ihren Sachen zu rathen/ und Supplicationes oder andere Schrifften zu stellen/ damit aller Verdacht verhütet werden möge/ damit auch niemand Ursache finden möge sich zu beschweren/ als ob unsere Cansler und Rähte aus Liebe Freundschaft/ Anverwändnuß/ oder Wieder-Willen gegen eine/ oder die andere Parthey einigen Berhören beywohneten/ so versehen wir uns zwar zu ihnen/ daß Sie in dergleichen Fällen nach wie zuvor sich selbst dergleichen Sachen freywillig entziehen und ihren andern Collegen die Decision derselben schlechter dings überlassen werden: Im Fall aber solches über Berhoffen nicht geschehen würde/ soll denen Parthenen frey stehen unserm Cansler oder dem vorsitzenden Rähte in geheim und mit aller Bescheidenheit die Ursachen umb welcher Willen sie Scheu oder Bedencken tragen vor einen oder dem andern aus der Churfürstl. Regierung sich einzulassen/ zu eröffnen/ und hat darauff unser Cansler/ oder der vorsitzende Räht die Verfügung zu machen/ daß der oder diejenige/ wieder welche aus erheblichen Ursachen excipiret wird/ so lange biß sothane Sachen entschieden sein/ sich nicht nur der Cognition, sondern auch der Session und der Cankelen zu Vermeidung aller wiedrigen Nachrede gänzlich enthalten mögen/ und ehe solches geschiehet/ sollen die Parthenen vorzutreten keines weges verbunden seyn; Es soll auch auff dem Fall/ wann wieder unsern Cansler oder einen von unserer Rähten/ oder von einem Rath wieder den andern ein Supplicatum eingegeben/ werden sollte/ die freye Deliberation und Verordnung denen übrigen Collegen allein überlassen werden/ und der Interessirte von sothanen Actibus sich gänzlich absentiren. In gemein aber sollen alle und jede Supplicata, eingelauffene Relationes und Schrifften und in Summa alle Sachen Collegialiter erwogen und resolviret/ und in keinen privat Häusern Decreta oder Resolutiones ertheilet werden/ damit alle Confusion verhütet/ und insonderheit über einige wieder einander lauffende Verordnungen/ dadurch der Cursus Justitiæ verhindert wird/ keine Beschwer geführet werden möge: Wie dann insonderheit unser Cansler oder der vorsitzende Räht/ welcher in seiner Abwesenheit das Directorium führet/

E

da

dahin sehen soll/ damit hierinnen gute Ordnung gehalten/ alles im Collegio vorgetragen/ oder der gesambten Rächte schriftliche Vota colligiret werden. Da auch in einiger Rächte Abwesenheit Sachen von sonderbahrer Wichtigkeit oder die das ganze Land/ Creyser/ Aembter/ Städte/ Kirchen/ Schulen und Rächthäuser betreffen/ vorsiehlen/ und kein periculum in mora vorhanden/ soll darinnen nicht von den Anwesenden allein decretiret/ sondern bis das ganze Collegium versamlet/ gewartet/ und alsdann von unsern Gesambten Canglern/ und Rächten nach reiffer Überlegung rechtmäßige Verordnung gemacht werden.

CAP. 17.

Von dem Beweis und Regen-Beweis.

Nell auch zum Verzug des Rechtens nicht wenig Ursache gleebet/ wann mit Führung des Beweises und Regen-Beweises unordentlich umgegangen und gar langsam verfahren/ sonderlich aber der Regen-Beweis von dem Producto so lange gefährlich hinterhalten wird/ bis des Producenten Zeugniß soll publiciret werden/ Als soll derjenige/ dem Beweis zuführen aufserleget wird/ erstlich in einer Cammer-Gerichts-Frist von sechs Wochen/ Sub poenâ præclusi, wosern nicht erhebliche Behinderungen beständig dargethan werden können/ nicht alleine seine Articulen den Commissarien zuschicken/ sondern auch mit allem Fleiße bey ihnen anhalten/ daß sie die Zeugen zur Verhör fordern wollen; Zum andern sollen die Articuli von den Advocaten und Procuratoren nicht gar zu weitläufftig gestellet/ und auff des Producenten Theil in dieselbe nicht mehr gebracht werden/ als was der Productus an den articulirten Klagen/ auff des Producti Theil aber/ was der Producent an seinen articulirten Exceptionen vermeldet hat; Zum dritten/ soll auch die gar zu überhäuffte Anzahl so wohl der General als Special Interrogatorien, in welche oft fremde Sachen mit eingemenget/ oder ein Ding vielmahls wiederholet wird die Zeugen damit irre zu machen/ eingezogen werden; wo dasselbe überschritten wird/ sollen die Commissarien, welche zu Abhörung der Zeugen verordnet/ und die Parthen und Zeugen/ wann sie nicht weit abgeseesen auff einen Termin von 3. oder Vier Wochen/ wann sie aber weit von ihnen entfernet sein/ auff eine Tagfahrt von 6. Wochen citiren müssen/ solche Interrogatorien nicht annehmen/ sondern dieselbe unserer Neumarckischen Regierung nebst den Articulis zuschicken/ die sie gegen die Articulen übersehen/ und wo sie solche unnöthige Weitläufftigkeit befinden/ denjenigen/ der solche Interrogatoria gemacht/ jedesmahl umb 50. Thaler straffen/ und ihm danebst aufserlegen sollen/ daß er in einer benannten Zeit andere und allein zu der Sachen davon articuliret/ dienliche Interrogatorien denen Commissarien übergeben solle. Zum vierdten soll auch nicht zugelassen werden/ daß nach Eröffnung der Relation des Beweises das Theil/ welches Beweis oder Regen-Beweis führen will/ erst neue Articulen übergebe/ und seinem Regen-Theile aufzulegen suche/ vermittelst des Juramenti Calumniæ darauff zu antworten/ dann weil die Beweis- Articulen nichts mehrers dann was zuvor in der Klage oder Exception articuliret/ in sich halten sollen/ Als ist auch dasselbe mit Antwort weiter zu beschweren nicht von Nohten/ und gereicht solches Beginnen nur zu gefährlichen Aufzug der Sachen. Zum fünfften soll der Productus wann er Regen-Beweis führen will/ dasselbe zeitlich und ehe des Producenten Zeugniß eingeschicket/ vor den Commissarien, welche zu Aufnahme des Producenten Beweises verordnet/ bewerkstelligen/ zu dem Behuff Er dann wie ohne daß gebräuchlich/ des Producenten ausgebetenen Commissarien und Notarien einige in gleicher Anzahl zuzuordnen suchen mag/ oder es kan das Theil so den Regen-Beweis führen will/ absonderliche Commissarios ausbitten/ und sollen die ver-

ordnete Commissarien und Notarien zu Beforderung der Justitz auch ihres Theils die Zeugen verhören so viel ihnen immer möglich/ schleunig befördern/ und die Notarien beyde Zeugnüße nach Inhalt des letzten Reichs Abscheides de Anno 1654. §. im übrigen 52. bey 10. Gulden Straffe also verfertigen/ daß sie mit einander in unsere Regierung eingeschicket/ und nach Gelegenheit der Sachen zugleich eröffnet/ oder wo der Regen-Beweis hinterhalten würde/ gleichwol die Eröffnung des Producenten Bezeugnüsses dadurch/ daß des Producti Bezeugniß noch nicht vollensühret/ nicht aufgezozen werden möge. Hätte aber jemand so lange/ bis des Producenten Beweis und Zeugnüße publiciret sein/ tergiversiret und seinen Regen-Beweis und attestata contraria ins Stecken gerathen lassen/ soll derselbe damit hernachmahls keines Weges weder in Criminalibus noch Civilibus, es wehren dann dringende Ursachen in contrarium verhanden/ gehöret oder zugelassen werden. Im Fall aber jemand zu Vermeidung des langwierigen und kostbahren probations-Processus die kürzeste und bequemste Art die Wahrheit an den Tag zu bringen/ nehmlich die delationem Juramenti litis decisorii prævio Juramento Calumniæ belieben wolte/ soll ihm dieselbe auch in denen Fällen/ wann einer oder mehr Zeugen von der Sache Wissenschaft haben möchten/ ungeachtet bisher darauff nicht reflectiret worden/gar nicht benommen oder abgeschnitten/sondern einem jeden/ wann nicht etwa qualitas causæ oder sonderbahre Umstände ein anderes erfordern solten/ nach Anleitung der gemeinen Rechte zugelassen seyn/ Gestalt dann derjenige/ welchen es gefället sein Gegentheil zum Schiedes-Mann des Streits zu erwehlen/ eben so wenig/ als der/ dem ja den End entweder anzunehmen oder zu referiren freysethet/ keine Ursach finden kan nachgehends hierüber sich zu beklagen oder sein eigen Factum & placitum zu impugniren.

CAP. 18.

Von der Leuterung so im Ambte Cottsbus gebräuchlich ist.

Nachdem in unserm Reichsbilde Cottsbus/ welchem das alte Sachsen-Recht/ ausser was in denen Landtages Abschieden und Reversen und in dieser Neu-revidirten Cammer-Berichts-Ordnunge ausdrücklich geendert ist/ nach wie vor reserviret wird/ die Läuterunge gebräuchlich ist/ welche aber von einigen gemißbraucht/unrichtig getrieben/vorsätzlich negligiret und aufgezozen/und dadurch viele Zeit verdorben wird/auch die Parthen in grosse Unkosten geführet werden; So lassen wir zwar ferner geschehen/ daß in unserm Ambte daselbst ein jeder er sey Ein-oder Ausländischer/ so durch einen Abscheid oder eingeholtes Urthel/ es falle interloeutorie oder definitive (von Ambt-Berordnungen oder Decretis aber soll keine Leuterung statt haben) graviret zu sein vermeinet/darwieder innerhalb 10. Tagen mit Vorstellung erheblicher Ursachen Leuterunge einwenden möge/doch soll keiner an dieses Remedium gebunden seyn/sondern einem jeden der graviret zu sein vermeinet/ frey stehen à latâ Sententiâ entweder zu leuteriren oder zu appelliren/und dadurch dieselbe à viribus Rei Judicatæ zu suspendiren/worbey wir auch ordnen und wollen/ daß es in unsers Hauptmanns daselbst Arbitrio stehen soll nach Gelegenheit derer angeführten Gravaminum, sonderlich wenn er vermercket/ daß die Leuterunge nur zur Verzögerunge der Sachen oder das Gegentheil zu fatigiren/ angesehen und gesucht wird/dem Leuteranten ehe er derselben deteriret ex Officio das Juramentum Malitiæ auffzuerlegen/ oder die Leuterung zu rejiciren/ und in eine Appellation zu mutiren/von welcher Rejection aber keine Leuterung oder Appellation gelten noch angenommen werden soll/sondern wenn jemand bey solcher Mutation nicht acquiesciren noch indulgirter Massen à Sententiâ appelliren will/ alsdenn soll solche Sententz Rechtskräftig und exequiret werden.

Wenn auch von dem gegebenen Abscheide oder Urthel ein Theil leuteriren/ und das andere appelliren wolte/ es wären dan diversa Capitula, so soll wer zum ersten mit seiner Leuterunge/dofern solcher wie obstehet zu deferiren/ oder mit der Appelation einkömmet/das erstere Remedium angenommen/ und das legt einkommende Part zu demselben gewiesen werden. Es soll auch der Leuterante, wenn er die Leuterunge interponiret und Recognition darüber suchet/schuldig seyn/ alsbald in eadem Schedulâ umb Citation zur prosecution anzuhalten/ und ihme hierzu â die interpositæ Leuterationis eine Sächsische Frist von Sechs Wochen binnen 7. Tagen Wechsels-Weise zum Urthel zu beschließen gesetzet werden/würde Leuterant solche Citation binnen dieser Zeit nicht auslösen/ noch dem Gegentheil zum wenigsten 14. Tage vor dem præfixirten Termin insinuiren/soll er in die expensas retardati Processus verurtheilet/ und ihm ein ander kurzer Terminus gesetzet/ und wenn er solchen gleichfalls verstreichen lassen sollte/ alsdenn die Leuterung vor desert erkläret werden.

Gleiche Bewandniß hat es/wenn der Leuterante auff dem zur prosecution bestimmten Termin (er hätte dann prorogation gesucht/ erhalten und insinuiret oder rechtliche Ehehafte vorzuwenden/und entweder legitime zu erweisen/ oder Jurato zu erhalten) nicht erschiene/ oder wenn er gleich erschiene/nur die Formalien justificiren oder auch in Materialibus einen Anfang machen/und seinen Satz nicht schliessen wolte/des dieses ist gar nicht zulässig sondern er soll schuldig sein in Termino præfixo, den ersten Satz/es sey pars adversa zugegen oder nicht/ von Munde aus in die Feder mit Wiederholung derer in Schedulâ Leuterationis angeführten und specificirten Gravaminum, welche er aber plenius zu deduciren macht haben soll/bey Vermeidung der Refusion der Unkosten/wie auch obstehender massen Sub pœnâ desertionis einzubringen/demselben alle Documenta so er vormahls produciret/ oder worauff Er sich in der Leuterunge auff's Neue darauff bezogen/originaliter beizulegen; Ferner soll das ander Theil/wo es nicht dilation bekommen oder durch legitima impedimenta gehindert worden/die es ebenmäßig wie recht zu erweisen oder Endlich zu erhalten verbunden ist/des folgenden Tages/ bey Verlust des Satzes/es wolte dann weils die Acta voriger Instantz vor ihm militiren/nur darauff sich beziehen und referiren/ antworten und excipiren/ und also beyde Parthen die übrigen Tage gleicher Gestalt/ bey derselben Verlust Wechselsweise continuiren/ zum Urthel beschliessen/ und so fort ohne fernere Citation die Acten inrotuliren/ auch zum längsten/ innerhalb 14. Tagen bey Vermeidung der Excecution, die Urthels und Nachschreibe gebühren erlegen. Es soll aber auff jedes Urthel nur eine Leuterung (wofern nicht das erste Urthel geendert/ oder ein neuer Punct angehangen worden/ deswegen die Parthen fernere Leuterunge einzuwenden hätten/ so in solchen Fall nachgelassen seyn soll/ jedoch in interlocutoriis jedem Part nur zweene Sätze/ in definitivis aber drey Sätze) verstattet sein/ auch die Advocaten sich aller Weitläufigkeit enthalten/ und einen jeden Satz über 20. Blatt/wofern die Sache nur einen Punct betrifft/nicht extendiren/wer darüber schreiten wird/ soll allemahl in 5. Thaler Straffe verfallen sein. Die Sätze aber soll der Ampts Secretarius, welcher zu dem Ende im Ampte zugegen sein und die Parthen abwarten muß/ jederzeit wann es ihn möglich ist/ mit eigener Hand nachschreiben/ die Acten ordentlich zusammen hefften und halten/auch also verwahren/das nicht ein jeder/ er sey denn interessiret, oder habe solches bey unserm Hauptmann erlanget/selbige zu durchsuchen gestattet und vorgeleget werden/auch das sie nicht ganz oder zum Theil/sonderlich die beygelegte Originalien nicht wegkommen/ oder er soll dafür stehen und haften/vielweniger soll er die Acten denen Parthen oder ihren Advocaten in die Häuser geben oder schicken/und daselbst die Sätze nachschreiben lassen/welches extra locum Judicii sich nicht geziemet/sondern es soll dieses hiemit gänzlich abgeschafft und die Sätze ungültig seyn. Solte auch geschehen/das unterschiedene Leuterungs- oder andere Acten, durch einen Bohlen auff eine Uni-

Universität oder Schöppenstuhl verschicket werden / soll nicht ein jeglicher das ganze Boten-Lohn / sondern alle so die Acten angehen / tragen / der Amts-Secretarius aber schuldig seyn bey Publicirung jedes Urthels / was dasselbe gefordert / wenn der Bohre abgegangen / bey denen Urthels-Fassern angekommen / wie lange er gewartet / mit der Facultät oder des Schöppenstuhls Schein / welcher jedesmahl von dem Bohren gefordert und mitgebracht werden soll / zu belegen. Solte auch jemand seiner eingewanten Leuterunge renunciiren / soll dasselbe re ad huc integra vor insinuirter Citation geschehen / nach derselben insinuation aber / oder nach des Leuterati Adhætion, weil derselbe ein Jus quæsitum erlanget / abzustehen nicht befugt / oder so dieser selbige wolte mit fahren lassen / ihm die Unkosten / so er eintrage auffgewendet / zu erstatten verbunden seyn. Im übrigen soll man sich reguliren nach deme / was von denen Appellationibus in folgenden Cap. disponiret ist.

CAP. 19.

Wie von den Untergerichten zu appelliren / und von den
Formalien der Appellation.

Wann jemand von derer von Adel / oder Beambten / oder der Magistraten in Städten Sententiis an unsere Neumärckische Regierung / oder an das Verwehser Amt zu Crossen / an den Hauptmann zu Cobus / das Burgerrecht zu Schivelbein / Ordens-Regierung zu Sonnenburg / oder von diesen vier Judiciis an die Regierung provociren wil / soll er hinführo sothane Appellation intra fatale decendii bey dem Judice ad quem zugleich zu interponiren und zu introduciren gar nicht befugt / sondern dieser Modus, als woraus allerhand Unordnungen erwachsen / hiemit gänzlich abgeschafft / und der Appellant schuldig seyn die Appellation vor Abfluß des decendii nach ausgesprochenen Abscheid oder eröffneten Urthel und also nicht à tempore noticiæ nehmlich in denen Fällen da beyden Partheyen der Terminus publicandæ Sententiæ bekant gewesen und in solchem Termino die Publicatio geschehen ist / bey dem Judice à quo zu interponiren oder zu gewärtigen / daß die Appellatio in den höhern Judicio gar nicht admittiret / sondern pro desertâ und der Abscheid pro re Judicatâ erkläret werde / es wäre dann / daß der Judex à quo sich unterstünde die Appellation zu rejiciren / oder in Ertheilung der Apostolorum sich säumig zu erweisen / als denn billig das Judicium Superius dem Appellanten zu Hülffe kommen muß / Gestalt dann auch ein Mandatarius ad totam causam datus præcisè, es mag die publicatio Sententiæ in einem gewissen und bestimmten Termino oder nach Belieben der Partheyen und des Mandatarii quovis tempore fürgegangen seyn / in causis Appellabilibus intra decendum von der Zeit der Publication appelliren muß / sonst der Abscheid schlechter dings vires Judicati erreichen und aller Schade den Bevollmächtigten / wofern er Solvendo ist / einig und allein treffen soll ; Wann aber ein Mandatarius nur ad certum Actum bestellet wäre / und die Parthey hätte zu Abforderung des Abscheides und Einlegung der Appellation, keine zureichende Anstalt gemacht / würde dieselbe ihrer eigenen Schuld und Nachlässigkeit die Versäumung der Appellation bezumessen haben / welches indistinctè von allen Judiciis auch von unserer Neumärckischen Regierung und von allen Sententien, sie mögen in unserm oder der Regierung Nahmen gegeben seyn / zu verstehen ist ; Ferner soll der Appellant über seine Appellation eine schriftliche Rundschaft oder Apostolos reverentiales (welche dann indistinctè in allen Sachen von denen Untergerichten ertheilet / und keinem Appellanten versaget werden sollen / weil in solchen Fällen bey unserer Regierung steht die temeritatem Appellationis mit Verurtheilung in die Schäden und Unkosten abzustraffen) nehmen / und darauff von der Zeit da der Judex à quo der Appellation deseriret hat / in 4. Wochen umb inhibition in unserer Regierung an

an die Gerichte da die Urtheil ergangen/ wo unsere Cansler und Räte dieselbe nötig befinden/ auch umb Tagesatzung zu Rechtfertigung der Appellation, welche in den nachstfolgenden Sechs Wochen soll benennet werden/ ansuchen/ dar auff solche Appellation prosequiren/ und vollführen/ auch forder von Sechswochen zu Sechs Wochen/ wann die Sache zur schriftlichen Ausführung verwiesen werden sollte/ bey 10. Gülden Straffe/ so jedesmahl auff vorhergehende Beschuldigung des Gegentheils von dem säumigen Theile nebst den verursachten Unkosten erlegt werden soll/ verfahren/ darauff alsdann ob woll oder übel geurtheilet/ erkant/ oder die Verschickung des Protocolli, nach Gutbefinden/ unser Cansler und Räte so wie im 7^{ten} Cap. gemeldet worden/ beschleuniget werden soll:

Wann auch jemand von den Bescheiden der Untergerichte (denn von unserer Regierung Sententien dergestalt zu appelliren ist gar nicht zugelassen) in dem Falle da er copiam Judicis nicht haben könnte/ coram Notario & Testibus appelliren wolte/ muß der Notarius über die sonst bekante Requisita dieses tussonderheit woll beobachten/ daß er die Apostolos testimoniales nicht mit seinem gemeinen Pittschafft/ sondern mit dem Notariat Signet, und seiner eigenhändigen Unterschrift bestetige/ und zweene Zeugen dieselbe mit unterschreiben und besiegeln lasse/ widerigensfalls soll die Appellation in Formalibus nicht admittiret/ sondern pro invalida erkläret/ und der Appellant in refusionem expensarum condemniret werden; Damit aber der Judex inferior von dieser Coram Notario & Testibus eingelegten Appellation Nachricht erhalten möge/ muß bey der Introduction inhibition an ihn extrahiret/ und ihm dieselbe gebührend inlinuiret werden/ Es soll auch der Appellant das Protocolium primæ iustantiæ bey der Verhör produciren/ oder daß ihm solches cum Refusione expensarum per interlocutoriam aufferlegt werde/ gewärtigen. Wann aber in unserm Verwehser Ambt zu Crossen und andern dergleichen Judiciis inferioribus Observantiæ wäre/ daß daselbst die Appellatio coram Notario & Testibus nicht verstattet würde/ soll es dabey nach wie vor verbleiben.

CAP. 20.

Von Straffe oder Ausschliessung der jenigen/ welche die vorgedachte Fatalien nicht in acht nehmen.

WD aber der Appellant in solcher benannten Zeit der Vier Wochen die inhibition, wann unsere Cansler und Räte dieselbe nötig befinden und verordnet haben/ nicht einbringen/ auch Tagesatzung zu der Justification welche in Sechs Wochen darnach präfigiret werden soll/ nicht gewinnen würde/ sol er damit weiter nicht zugelassen werden/ sondern es muß bey dem gesprochenen Urtheil bleiben/ es wäre dann/ daß bey der Justification solche Circumstantiæ mit unterlassen/ daß der Appellant propter simplicitatem zu excusiren/ oder daß ex Meritis Causæ die Gravamina notoriè erschienen/ und des Appellanten malitia nicht notoria, auff solchen Fall wäre der Appellation als Rei favorabili ehe zu deferiren als dieselbige zu verwerffen. Da auch einig Theil mit Einlegung der Säge zur Justification säumig würde/ damit soll es gehalten werden mit pœen und sonst allenthalben wie obgemeldet ist; Sonst stehet einem jeden frey das Remedium nullitatis contra sententias quascunqve entweder mit der Appellation zu cumuliren/ oder wann die Appellation versäumet wäre/ in denen Fällen/ da das Jus in Thesi sive ipsum Jus Constitutionis geändert/ oder Sententia contra Sententiam oder ab incompetente Judice ertheilet/ oder sonst in formâ vel substantialibus Processus nulliter verfahren wäre/ auch post lapsum decendii ex capite nullitatis, solche Sententias, als welche in dergleichen Fällen nicht einmahl den Mahmen einer Sententz meritiren/ und also darwieder

wieder zu provociren unnöthig geachtet wird/ zu impugniren/ wann aber nur in Hypothese Wiederrechtlich gesprochen/ und also das Jus litigatoris gekränkt seyn solte/ und dasjenige Theil welches graviret zu sein vermeldet/ hätte intra decendum darwider Juncta nullitatis quorela, nicht appelliret/ oder auch absonderlich binnen solcher Zeit das Remedium nullitatis nicht ergriffen/ würde es ihm seine Nachlässigkeit/ im Fall ihm nicht etwa ex Capite minorenitatis die Restitution in integrum wegen einer merklichen læsion zu statten können könnte/ selbst bey zumessen haben/ und es bey dem Judicato, ne lites in infinitum protrahantur, bewenden müssen: Die Interventiones aber sollen in den Appellations Instantien, wenn selbige in primâ instantiâ nicht fürgegangen sein/ durchaus nicht admittiret/ sondern die Intervenienten damit ad primam Instantiam schlechter dings verwiesen werden. Ob auch wohl einem jeden Appellanti frey steht in der Appellations - Instantz neue Rationes anzuführen und neue Documenta zu allegiren/ so sollen doch die nova Capitula, über welche in primâ Instantiâ noch nicht erkant worden/ ad primam Instantiam remittiret/ auch keine Connexitas causarum attendiret werden/ als allein die / welche ex eadem causâ petendi, inter easdem personas, oder ex accessorio herfließet/ oder plures Species sub eodem genere contentas, oder plures actus ejusdem generis in judicium deduciret/ oder sonst in Rechten pro verâ continentiâ causæ geachtet wird.

CAP. 21.

Welcher Gestalt von unserer Regierung Sententien und Abscheiden an uns / als den Landes - Fürsten zu appelliren.

Würde dann auch jemand vermeinen durch unserer Cansler und Räte Sententz oder Ausspruch beschweret zu seyn/ und darwider zur rechten Zeit / wie oben Cap. 19. gedacht worden/ an uns (wann die streitige Summe funffzig Thaler übersteiget/ denn wann sie nur funffzig Thaler oder weniger betreffen möchte/ ist sie pro Summâ non appellabili zu achten) gebührend appelliren/ soll er von der Zeit anzurechnen/ da unsere Cansler und Räte der Appellation deferiret haben/ in nachstfolgenden Sechs Wochen mit seiner Justification - Schrift einkommen auch nicht mehr als eine einzige Frist / und zwar aus erheblichen Ursachen zu suchen befugt sein / widerigenfalls soll er der Appellation schlechter dings verlustig seyn/ und dieselbe vor desert erkläret werden.

Es sollen aber die Abscheide allemahl denen Parthenen auff ihre Begehren vor Ablauf des Decendii extradiret und die Appellationes ohne einigen Verzug von unsern Cansler und Räten nach Beschaffenheit der Sache entweder angenommen/ oder verworffen werden/ damit die Zeit gewöhnen und die Processus bald zu Ende gebracht werden mögen. Immittelst und so lange auff die Appellationes nicht resolviret wird / sind die Appellanten weder protestation de non labendis fatalibus noch einige Apostolos von Neuen zu suchen schuldig/ weil ihnen pendente deliberatione, an Appellationi deferendum sit vel non, ex impedimento Judicis, kein præjudicium zu wachsen kan. Wolte auch eine oder die andere Parthen von seiner in rechten unzulässigen Appellation, in causa manifestâ & indubitata nicht absehen / sondern â rejectione ja wol gar â rejectionis rejectione appelliren/ de non labendis Fatalibus protestiren und an Uns als den Landes - Herrn pro impetranda temerariâ appellati- one zu suppliciren sich vernehmen lassen/ sollen unsere Cansler und Räte diese affectirte Wittläufigkeit in denen Fällen/ da sie auff klare Brieffe und Siegel/ richtige Verträge und beständige Judicata, auff die Landes - Constitutiones, Rescriptus und Gebräuche / auff den Stylum Curie & Consuetam praxin Dicasterii

cafterii Neomarchici auf unsere Declarationes und Decisiones casuum Dubiorum
 auff die Confessiones partium und andere dergleichen offenbare und auffer al-
 len Zweifel gesetzte Fundamenta gesprochen/ einen Weg wie den andern be-
 ständig verwerffen/ auch in solchen Fällen nicht einmahl rationes pro admitten-
 da appellatione einzureichen/ und ad peregrinum Judicem zu verschicken ver-
 statten/ weil ganz vergeblich und unverantwortlich ist in Sachen die aperti Ju-
 ris seyn Justitiam causæ proximi wieder besseres Wissen und Gewissen zu
 protrahiren. Wir wollen auch das in solchen offenbaren Fällen allemahl von
 unsern Canzler und Rächten die Rationes decidendi in Sententiis, ingleichen
 die Rationes Rejectionis in denen Decretis, dadurch die Appellationes verwerf-
 fen werden/ expresse benennet werden sollen: In andern Sachen aber/ da
 zwar auff vorerzehlten klaren Gründen der Ausspruch nicht beruhet/ dennoch
 gleichwoll andere beständige und rechtmäßige Rationes decidendi unsere Canz-
 ler und Rächte dazu bewogen/ dero ausdrückliche Anführung in denen Abschei-
 den wir in diesem Casu ihrem Gutbefinden anheim stellen/ und die Sache nicht
 eben bey den Rechts-Gelehrten zweifelhaftig ist/ veranlassen wir es dahin/ daß
 entweder der Appellant zu Ersparrung der Zeit und Unkosten nach ausdrück-
 lichen Inhalt unsers Herrn Vaters Gnaden höchstseeligen Andenkens am
 5. Maij. Anno. 1683. an unsere Neumärckische Regierung ergangenen Rescripti
 in einem schleunigen Termino mit seinen Rationibus appellandi citatâ & audi-
 tâ parte adversâ vernommen/ und das Protocolum, mit welchem es überall
 dergestalt wie im 7. Cap. der Länge nach angeführet worden/ auch in diesem
 Falle zu halten ist/ (ausgenommen daß der Protonotarius alsdann das Proto-
 collum für die Gebühr entweder mit eigener Hand abschreiben oder durch einen an-
 dern deutlich und ohn einigen Verzug abschreiben lassen soll) auf beyder Theile Un-
 kosten zu Einholung eines Urtheils an causa sit appellabilis weil in solchen
 Fällen laut unserer vorigen Verordnungen die Erkantnuß super admissibili-
 tate appellationis nicht dem Judici à quo sondern uns oder dem Peregrino Ju-
 dici zustehen soll verschicket/ oder nach Beschaffenheit der Sache und Gutach-
 ten unserer Canzler und Rächte zur schriftlichen Deduction sothaner Rationum
 verwiesen werden solle/ da dann beyde Theile intra terminos peremptorios &
 exclusivos von Vier Wochen bey Verlust des Sakes ohne einige Frist- Su-
 chung nur in zweyen Säzen gegen einander verfahren müssen/ und ist darauff
 gleichfals ohne einigen Verzug und prorogation des Termini ad inrotulatio-
 nem præfixi die Transmission der Acten zu beschleunigen. Wann aber die Ap-
 pellati durch eben die Sententz in einigen passibus auch graviret zu seyn ver-
 meinten/ müssen sie gleichfals das Remedium appellationis (es geschehe per
 modum adhæisionis oder directæ interpositionis) intra Fatale decendii ergreif-
 fen/ oder gewärtig seyn/ daß die Sententz auf ihrer Seiten pro re judicata er-
 kläret werde/ sintemahl in unsern Neumärckischen Judiciis gar nicht frey ste-
 het der Appellation des Gegentheils post lapsum decendii zu adhæriven/ oder
 Sententias zu impugniren/ ein anders ist es/ wann sie zur Berthendigung der
 Abscheide neue und beständige Rationes, auch in denen Fällen/ wann in Senten-
 tiis zwar ungültige Rationes decidendi allegiret wären/ dennoch aber andere
 wahre und unverwerffliche angeführet werden können/ anziehen wollen/ wel-
 ches ihnen allerdings zugelassen sein soll; Wann auch ein Appellatus dem Ap-
 pellanti das Juramentum Calumniæ, ehe er die Justificatoriam beantwortet/
 deferiren sollte/ muß der Appellant selbiges bey Verlust der Appellation ab-
 schweren/ und darff der Appellatus in solchem Falle mehr nicht als das Jura-
 mentum malitiæ, mit diesen Formalien, daß er von dem Appellanten nicht aus
 bösem Vorsatze/ sondern zu Beforderung der Nothdurfft seiner Sache das
 Juramentum Calumniæ gefodert/ keines weges aber über dis annoch das jura-
 mentum Calumniæ præstiren. In ipso processu appellationis aber stehet beyden
 Theillen frey einander in ihren Schriften und in meritis cause das Juramen-
 tum

tum Calumniæ Speciale sive malitiæ zu deferiren/ und hat darüber der Urthels- Jasser nach Befinden zu erkennen.

Sonsten soll in Casibus dubiis vermöge der Landtages Recessse und unserer Rescriptorum, allen Appellationibus indistincte auch denen die wider unsern Fiscum, Beampte und andere Bediente interponiret werden möchten/ so fort/ sonderlich / wann die Sachen unmündige Kinder/ universitates, Collegia und andere Corpora, die per Administratores dirigiret werden/ concerniren/ deteriret/ und in dergleichen Sachen von Sechs Wochen zu Sechs Wochen/ (jedoch Justifications-Schriften ausgenommen/ zu derer Einbringung weil sie wenig Zeit erfordern ordinarié gar keine Fristen gesucht werden sollen) vermittelst Erhaltung einer einzigen Cammer-Gerichts-Frist/ welche dennoch unsere Cangler und Rähte/ pro qualitate causæ & Circumstantiarum, so woll in diesem als allen andern Fällen auff 14. Tage Drey- oder Vier Wochen/ restringiren können/ verfahren werden.

CAP. 22.

Vom Beneficio Restitutionis in integrum

ex

STATUTO SOLDINENSI.

DA jemand aus Versehen und Verwahrlosung durch das Urthel / so in unserm Nahmen endlich gesprochen/ sich verkürzt oder übereilt zu seyn vermeinte/ soll ihm jedoch vor Ablauf des Decendii von der Zeit an/ da das Urthel publiciret worden/ das beneficium Restitutionis ex Statuto Soldinensi, welches von unserm Better Marggraff Johansen Christmilder Gedächtnis Montags nach Matthæi Apostoli Anno 1553. auffgerichtet worden/ gegen und wieder solchen Spruch bey unsern Cangler und Rähten / welche auch in dieser Instantz Directores processus in unserm Nahmen verbleiben / zu suchen unbenommen sein/ worauff aber zorderst eine soderfahme Tagesfahrt/ damit bey einer Summarischen Verhör ob diesem Remedio zu deferiren sey oder nicht? erkant werde/ angelesen/ und wann der Implorant per Sententiam zu Ausführung desselben verstattet wird/ (welches dann/ wo es die Nothdurfft der Sache immer leiden kan/ geschehen/ und niemanden ohn wichtige und dringende Ursachen die Deduction der Summarié & probabilitèr ex Actis angeführten Verkürzung oder Übereilung versaget werden soll) mit Einbringung der Schriften Ertheilung der Cammer-Gerichts-Fristen/ inrotation und Transmission der Acten, dergestalt/ wie im 2ten Cap. enthalten ist/ verfahren/ auch das jenige / was daselbst ratione Juramenti Calumniæ disponiret ist/ in dieser Restitutions Instantz gleichfals observiret werden soll; Wann aber so woll ex Conformitate omnium Sententiarum als auch andern ungezweiffelten und unläugbaren Gründen die temerität des Imploranten erhellen solte/ muß er billig abgewiesen und nach Beschaffenheit der Umstände in die Unkosten verurtheilet werden. Was nun in der Restitutions Instantz gesprochen werden wird/ dabey soll es allerdings verbleiben/ und darüber weder eine fernere Revision der Acten noch andere Remedia, wie die immer Nahmen haben mögen/ zugelassen werden/ damit die lites nicht immortales oder infinitæ sein mögen; Es wäre dann/ daß über Verhoffen in sothaner letzten Instantz vom Urthels- Jasser insanabilis nullitas begangen wäre/ auff welchen Fall unserm Cangler und Rähten frey stehen soll sothaner Urthel ohne fernere Weitläufftigkeit und Schriftwechselung ab Actis zu removiren, und die Acta anderweit an einen unverdächtigen Ohrt zu verschiecken.

☞

CAP.

CAP. 23.

Das in denen Sachen so von uns als der Landes-Herrschafft selbst verordnet oder verabscheidet/ keine Veränderung gemacht werden solle.

Ales was wir in unsern Aemtern und Städten oder bey andern der Unsern oder auch in Parthen-Sachen ordnen beschaffen oder verabscheiden/oder selbst durch uns/ unsere Räte und Befehlich-Habern hiebevorn verabscheidet und vertragen wäre / darin sollen unsere Cansler und Räte keine Veränderung zu thun Macht haben/ auch keinen der Unsern darüber ins Recht ziehen.

CAP. 24.

Welcher Gestalt in den Klagen/so wieder die Beambten auch Bürgermeister und Räte in denen Städten angestellt werden / zu verfahren.

Was aber sonst oben in dieser unserer Verordnung von Vorbescheiden Klagen und Anforderungen/ so einer zum andern Haben oder Gewinnen möchte/ gesetzet und gemeldet worden/ davon wollen wir hie mit ausgezogen haben unser Land-Boigte/ Berwehsere/ Haupt- und Ambt-Leute/ Castner/ auch alle jede unsere Diener/ welche wir in unsern Aemtern gebrauchen/ desgleichen Bürgermeister und Rätmanne unserer Städte/ diese alle in gemein und insonderheit/ wo die von ihren Ambts-Berwanten/ Bürgern und Einwohnern unserer Städte/ oder auch andern Parthenen beklaget würden/ sollen unsere Cansler und Räte darauff von ihnen schriftliche Antwort fodern/ und wo dieselbe erheblich/ alsdann die klagende Parthe von ihren muthwilligen Klagen abweisen/ damit die oberwehnte unsere Ambts-Leute und Befehlich-Haber nicht in vergebliche Kosten Mühe und Säumnüß von wegen ihres Ambtes eingeführet werden mögen. Wären aber die Sachen also beschaffen/ daß sie streitig und nohtwendig gehöret werden müssen/ soll es damit in der Beambten eigenen Sachen nach Unsers Herrn Elter Vaters Christmilder Gedächtnüß Edict de dato Fürstenwalde am 2ten Augusti Anno 1613. daß nemlich dieselben sich unserer Regierung Cognition und Erkänntüß unterwerffen und andern zu gleichem schuldigen Gehorsamein gut Exempel geben sollen/ gehalten werden/ und lautet vorangezogenes Edict von 2ten Augusti 1613. von Wort zu Wort, wie folget.

In Gottes Gnaden Wir Johann Siegis-
mund Marggraff zu Brandenburg ꝛc. Entbichten allen
und jeden Unsern Haupt- und Ambt-Leuten/ Kornschrei-
bern und Zöllnern und andern Beambten in Unser Neumarcß Un-
sern Gnädigsten Gruß/und fügen euch zu wissen/ daß Wir glaub-
würdig berichtet worden/ welcher Gestalt sich etliche eures Mit-
tels unterstehen Unser verordneten Regierung zu Cüstrin in Justitien
und andern vor Alters hero dahin gehörigen Sachen merklichen
vorzugreiffen/derselben Ordnung in Wind zu schlagen und hindan
zu setzen/ insonderheit aber auch in ihren eigenen Sachen sich der-
selben gänzlich zu eximiren und zu entziehen/ dadurch die Justitia im
Lande

Lande mercklich geschwächet/ allerhand Confusiones eingeführet/auch vielfältige Klagen Unser Unterhanen verursacht werde. Wann Wir dann derselben also länger zu zusehen nicht gemeinet/ sondern die Alte hieben gemachte löbliche Ordnung in allewege observiret und gehalten wissen wollen/vermöge welcher die Justitien, Geistliche und Grenz - Sachen an Unser Regierung zu Cüstrin immediate verwiesen/ auch die Haupt - Leute und andere Beambten in ihren Privat - Sachen/so sie mit andern haben/ vorbemelten Unsern Cammer - Gericht je und allezeit zu stehen und daselbst Red und Antwort zu geben schuldig gewesen/ so haben wir euch solches sampt und sonders durch dieses offne Patent zu erkennen geben wollen/ und befehlen hiemit ernstlich/daß ihr solcher Ordnung unweigerlich nachkommet/Unser Regierung in berührten Sachen keinen Eintrag thut/sondern derselben vielmehr an Unser statt gebührliche und schuldige Folge leistet/ insonderheit aber auch in euren eigenen Privat - Sachen und Klagen Euch derselben Cognition und Erkänntuß unterwerffet/und also andern zu gleichem schuldigem Gehorsam ein gut Exempel gebet. Da aber einer oder ander sich hierunter beschwert zu sein befindet/ stehet ihm das ordentliche Mittel der Appellation jederzeit bevor/ dessen er sich nach Ausweisung der Rechte zu gebrauchen. Würde sich aber einer oder der ander dieser Unser rechtmässigen Verordnungen widersetzen/und Unsere Regierung in einige Wege despectiren/ denselben wollen Wir auff erlangten Bericht mit ernster Straffe andern zum Abscheu/ zu belegen nicht unterlassen/ versehen uns aber zu euch sambt und sonders vielmehr alles schuldigen Gehorsahms und seynd euch im Fall desselben in Gnaden gewogen. Urkundlich mit Unserm Churfürstl. Secret besiegelt und eigen Händen unterschrieben. Geben Fürstenwalde am 21ten Augusti, des 1613. Jahres.

Damit auch wegen der Jurisdiction über unsere Jagd - Bediente kein Zweifel vorkomme/ so setzen wir hiermit und ordnen/ daß auch dieselbe in allen und jeden Actionibus tam Realibus quam Personalibus, tam civilibus quam Criminalibus, jedoch die Sachen/so ihr Amt und Bedienung selbst concerniren/ausgenommen/ vor unserer Neumärckischen Regierung als Beklagte und Inquisiti sich zu stellen und deren Jurisdiction zu agnosciren schuldig sein sollen/ damit also auch wieder sie das Recht seinen ordentlichen Lauff behalte und alle Confusion verhütet werde.

In denen Sachen aber/ darinnen wir selbst mit interressiret/ solles dergestalt observiret werden/ wie es der Landtages Abscheid de Anno 1611. art. 13. erfordert.

CAP. 25.

Vom Ambt und Fleiß des Gerichts - Schreibers.

Ferner so soll unser Gerichts - Schreiber nicht allein die Gerichts - Handel eigentlich und woll verwahren/ daß dadurch niemandes im Rechten verfürzet werden/ oder ichtwas von Händen kommen möge/ sondern Er

des-Herr-
erung
ey andern
der verabs
ern hiebere
d Kähte für
ber ins
eambt
ellet
vorbescheiden
r Gewinnen
emitt ausge
Leute/ Cast
tern gebrau
/ diese alle in
Bürgern und
aget wurden/
antwort fordern/
muthwilligen
nd Beschlich
wegen ihres
so beschaffen/
mit in der Be
istmilber Be
3. daß nehme
unterwerffen
n sollen/ ge
ti 1613. von
Siegis-
rechten all
Kornschre
umarc Un-
Wir glaub
eures Mit
in in Justitien
mercklichen
und hindan
den sich der
ie Justicia im
Lande

muß auch nebst unsern andern Canzley-Schreibern denen es befohlen wird/die Gerichts-Acta fegeu Entrichtung ihrer Gebühr mit Fleiß abschreiben/damit die Parthe nicht versäumet werden/sondern ein jeder seine Nothdurfft in der Zeit/welche oben in unserer Cammer-Gerichts-Ordnung benennet ist/verfertigen und einbringen könne/es soll auch der gedachte Gerichts-Schreiber bey seinen Pflichten verbunden sein/die Acta wann die einkommen/getreulich zu registriren und einzuheften. Und dieweil wir in solchen unsern Gerichten allerley Verzögerung befinden/als soll der Gerichts-Schreiber schuldig sein/so bald die Acten einkommen und umbgeschrieben sein/mit eigenen Boten den Parthen unverzüglich bey seinen Pflichten Abschrift davon zu zuschicken und ihnen dabey zu vermelden/was sie den Boten zu Lohn geben sollen/Item was die Gebühr von Abschreibung der Acten nach Blätter Zahl vermöge unserer Canzley-Taxa welche in sine annectiret ist/austraget/da dann die Parthe also fort dem Boten sein Lohn und der Canzley ihre Gebühr bey Vermeidung der Pfändung zu erlegen verbunden sein soll/auff daß hierinnen denen Parthen zu Nachtheil keine Verzögerung an seinen Rechten fürgehen möge/

- Und damit unsere Canzler und Rähte hierauff desto genauer Achtung geben können/so soll ihnen der Protonotarius Mohnächtlich eine Designation
- der lauffenden Prozesse oder Sag-Schriften/welche in solchem Monathe einkommen müssen/und der Cammer-Gerichts-Fristen/die vorhin in jedem Monathe gesucht worden/fürlegen/die ad Acta gebrachte Sätze und Relationes Commissariorum überreichen/und die Gerichtliche Abschriften derselben/welche ohne Verzug verfertigt werden sollen produciren/damit die Sachen mit grossem Nachtheile der Parthen nicht lange liegen bleiben/sondern so bald immer möglich zu Ende gebracht werden mögen.

Der End des Protonotarii lautet also :

Nachdem der Durchlauchtigste Großmächtigste Churfürst und Herr mich N. N. für einen Protonotarium und Gerichtschreiber gnädigst bestellet/als gelobe und schwere ich/das ich Sr. Churfürstl. Durchl. bestes Wissen und Befodern und Schaden so viel möglich verhüten/und was von Sr. Churfürstl. Durchl. oder derselben Befehls-Habern mir zu verrichten und mein Ambt zu verwalten aufserleget wird/getreu und gehorsam auch alles dasjenige/was mir als einem Protonotario und Gerichts-Schreiber zu thun aufserleget wird/getreulich und fleissig verrichten/ohne Befehl niemanden von der gnädigsten Herrschafft Händeln und Registraturen Abschrift mit theilen/die Leute/so in der Canzley zu thun mit dem was mir zu verrichten befohlen/nicht verzögern/sondern dieselben vielmehr damit und sonst nach Möglichkeit befodern helfen/von denen Parthen über die geordnete Gebühr nichts nehmen/auch dasjenige/was in die Canzley gehöret/dahin überantworten/mich der Cammer-Gerichts-und Canzley-Ordnung/und was mir sonst aufserleget werden möchte/gemäß verhalten und insonderheit der gnädigsten Herrschafft geheime Handel so viel mir derselben anvertrauet/oder ich sonst erführe/bey mir bis in meine Grube verschwiegen behalten/auch die mir untergebene Gerichtliche Acta in getreuer und richtiger Verwahrung halten und alles das thun und halten wolle/was einem getreuen und redlichen Protonotario und Gerichtschreiber eignet

gnet und gebühret ; So wahr mir GOTT helffe umb JESU Christi willen.

CAP. 26.

Das ohne Unfern als der Landes - Herrschafft Consens keine Lehne zu alieniren/ oder mit Geld - Summen zu beschweren.

In gleichen wollen wir/do einige Lehne/an welchem Orte unserer Lande selbige gelegen sein möchten/mit Verkaufung oder Verpfändung verendert werden sollen/das unsere Cansler und Räte allewege dabey fleißige Erkundigung einziehen sollen/ ob die Vereusserung oder Verpfändung solcher Lehne auß dringenden Ursachen und nothwendiglich geschehen müsse/und ob auch solche Lehne auff einen Fall stehen und uns bald eröffnet werden möchten: Wehre es nun das es ein Fall wehre/ der sonderliche Gnade bedürffte/ sollen sie die Lehn-Verlassung ohn unser Vorwissen nicht annehmen/ auch die Lehne darüber Niemanden reichen/ sondern sollen die Verkauf- und Verpfändung an uns gelangen lassen/ und darüber unserer gnädigsten Resolution erwarten. Gleichergestalt soll es mit den wiederkäuflichen Verschreibungen/da jemand seine Zinsen und Renten auff sein Lehn auff Wiederkauß verschreiben/oder aber sonst Geld darauff leihen wolte/ gehalten werden/das unsere Cansler und Räte bey ihren Pflichten auff solche Lehne die uff den Fall stehen/und daran wir die Anwartsung haben/Niemanden einigen Consens oder Vollwort ohne unsern sonderbaren wissentlichen ausdrücklichen Befehl ertheilen sollen/dieweil wir nicht verstaten können das einige dergleichen Lehne ohne unsern selbst-eigenen Special-Consens, Vorwissen und Vollwort/mit Wiederkauß oder Leihungen der Geld-Summen beschweret werden/ausser diesem Falle aber soll einem Creditori, der entweder bey des Debitoris Leben oder nach seinem Tode umb unsern Consens, wenn selbiger in der Obligation versprochen ist/ ehe ein Formatus Concurfus entsteht gebührend anhält/selbiger nicht versaget werden. Solte aber post formatum Concursum oder bey wehrendem Liquidations-Precess, da die gesambte Creditores schon ein Jus quæsitum an der Debitorum Güthern erlanget/ der Consens extrahiret werden/ so ist derselbe in fraudem Creditorum ausgebracht und kan in Judicando nicht attendiret werden. Im Ubrigen können die Gelder/welche auß dem Lehn heraus gegeben oder bezahlet werden sollen/ anderer Gestalt nicht Naturam feudi gewinnen/ oder für Lehn-Gelder geachtet werden als wann solches per Expressum pactum bedungen und über solches pactum unser Consens ertheilet ist.

Das Jus agnationis aber muß so woll in Concurfu als anßerhalb desselben denen agnatis ungefräncket bleiben/und daher auch dem proximo agnato das Vorkaußs-Recht gelassen werden: Er soll aber schuldig seyn durante Processu Subhastationis & Licitationis gebührend zu vigiliren/ ante adjudicationem sich anzugeben/ und alles das jenige/ zu observiren was die Jura in solchen Fällen erfordern/ insonderheit muß er das jenige was einander zum höchsten bietet/ gleichfalls erlegen/damit die Creditores desto füglicher zu ihrer Bezahlung gelangen mögen. Wann auch unmündiger Kinder-Lehne oder Allodial-Güther auff richterliche Erkantnüss vereußert werden sollen/ müssen dabey die Requisita Juris insonderheit das Remedium Subhastationis observiret und denen/ die das Meiste biethen/ für allen andern solche Güthere denen Unmündigen zum Besten adjudiciret werden.

CAP. 27.

Das auff die Schulden so mit Consens auffß Lehn nicht versichert seyn/ins Lehn nicht verholffen werden solle.

Da auch gleiche Schulden befunden würden darüber wie gesaget/ unser Consens auffß Lehn nicht erlanget; So sollen unser Cansler und Räte einig

J

Hülffe

Hülffe in solche unsere Lehn-Güter außserhalb des Erbes/ so weit sich das erstreckt/ ergeben zu lassen nicht Macht haben/ sonst bleibt es *ratione Consensus Agnatorum & Debitorum per se feudaliū* bey dem/ was im General Landtages Recess de Anno 1653. §. 32. disponiret worden.

Nachdem auch ein Streit vorgefallen/ ob in denen Fällen/ die vor den gedachten Recess de Anno 1653. entstanden/ die Feuda in unsern Neumärckischen und incorporirten Landen ohne unsern und der Agnaten Consens dem *ari alieno Subject* gewesen? Welchen Streit unsere Neumärckische Regierung vermöge der im Landtages Recess de Anno 1653. am angezogenen Orte befindlichen Limitation, jedoch *Salvis Statutis & Constitutionibus* der Neumärck und der wohlhergebrachten Observantz negativè decidiret und gesprochen hat/ daß in gedachten Landen die Feuda niemahls so wenig vor als nach den Landtages Abscheide de An. 1653. pro debitis Chirographariis in Subsidium gehafftet und kein Debitum von denen Agnatis ex feudis bezahlet werden dürfen/ wo nicht *Domini & Agnatorum Consensus* oder debita in se feudalia vorhanden gewesen/ so lassen wir es nochmahls dabey bewenden/ und wollen noch dieses hierbey angefüget haben/ daß so woll die Ritter - Lehne als andere Lehn - Sachen auch in denen Creysern da sonst das alte Sachsen-Recht observiret wird/ in denen per Reccellum generalem & Specialem so in Anno 1611. gegeben worden: §. Anlangend die Consense &c. exprimirten und andern per praxin fest gesetzten Fällen nach denen in der Neumärck üblichen allgemeinen Lehn - Rechten/ Statuten und Edicten geurtheilet/ keines weges aber nach dem in andern Fällen daselbst üblichen Sachsen - Rechte reguliret werden sollen.

CAP. 28.

Wie lange die erhaltene Consense gelten sollen.

Würde auch jemanden einiger Consens zu Wiederkauffen oder Geld-Summen auff ein oder mehr Lehn mit unserm Vorwissen mitgetheilet/ so soll derselbige auff acht ganze Jahr gelten/ und mit prorogation desselben vermöge des Landtages Abscheides de Anno 1611. art. 19. §. und wenn in Verpfändung seiner Lehne ic. gehalten werden/ jedoch sollen die Consense so die Frauen über ihre Ehestiftung erhalten/ so lange sie leben in vigore verbleiben/ und die Frauen keines weges schuldig seyn nach Verfließung acht Jahre *Renovationem* derselben zu suchen. Die Consens - Gelder anreichend/ dürfen dieselbe nur von dem *quanto illatae dotis* und von denen Paraphernal - Geldern wann das Lehn davor zur Hypothec verschrieben wird/ entrichtet; aber von den Zinsen/ halben Besserung/ Leibgedinge und Schmuck nichts gegeben werden. Wann auch eine consentirte Post per *Cessionem* auff einen andern transferiret würde/ soll der *Cessionarius* eher nicht biß die dem *Cedenti* in Consensu bestimmte Zeit der Hypothec in feudo verflossen sein wird/ als biß dahin dergleichen von uns ertheilte Consense in vigore bleiben/ *renovationem* des ihm cedirten Consensus zu suchen verbunden seyn/ weil unstreittigen Rechts ist/ *quod Consensus jus reale tribuat, cedi possit & cedens omnia Jura sua in Cessionarium transferat*, und eben auff solche Art soll es auch in solchen Fällen/ wann ein Vasallus sein Lehn-Gut einem andern *Jure antichretico* oder Pfandschillings weise auff gewisse Jahre (welche aber unser Lehns - Cansley über dreißig Jahr nicht verstaten soll) überläßet/ gehalten werden; Gestalt dann der zu Anfang ertheilte Consensus die ganze Pfandschillings Jahre hindurch gültig seyn soll/ so daß in wehrender ganzen Zeit/ wann auch schon *persona Domini feudi* mutiret würde/ denselben zu prorogiren nicht von nöhten; Wie woll dennoch der Vasallus die Lehne gebührend und zu rechter Zeit zu suchen/ und derselben gehörige Folge zu leisten schuldig ist. Jedennoch soll auff den Fall/ wann

wann ein Pfandschilling vor Abfluß der im Consens gesetzten Zeit von dem Pfandes-Halter einem andern cediret wird/ unserer Lehns-Canzley die Cession produciret und darüber unser Consens und Confirmation, weil das Feudum ad alium possessorem kombt/ gesucht/ dafür aber nicht die völlige Consens-Gelder gefodert/ sondern eines jeden Discretion, wie viel er geben wolle überlassen/ und über das die Schreibe-Siegel- und Stempel-Gebühr entrichtet werden.

CAP. 29.

Daß die streitige Lehne ohne Vorwissen unser als der Landes-Herrschaft nicht zu verleihen.

WD aber einige Irrung an Lehn oder der gesambten Hand halber vorfiele/ soll von unserm Canzler und Rähten an uns umb Bescheid unterthänigst angesuchet und immittelst der Leihung bis auff unsern Bescheid Anstand gegeben werden.

CAP. 30.

Daß ohne vorhergehende Erlegung der Lehn-Waare Niemand in Pflicht genommen und beliehen werden soll.

Es soll auch unser Canzler oder wer von unsertwegen die Lehne zu reichen Befehl haben wird/ Niemanden die Lehne verleihen/ noch auff die Lehns-Pflichte annehmen/ es habe denn ein jeder/ der die Lehn sucht/ zuvor der Canzleyen ihre Gebühr/ als von jedem Lehns-Pferde 20. Reichs-Thal. vermöge des Landtages Abscheides de Anno 1611. art. 19. §. So willigen wir auch hiemit 2c. entrichtet/ und wann nun solche Gebühr desfalls abgeföhret/ so soll als bald davor dem Belehnten der Lehn-Brieff mitgetheilet und auß unserer Lehns-Canzleyen gegeben auch Niemand ohne Entrichtung des Geldes vor die Lehn-Brieffe von hier zu verreisen gestattet werden.

CAP. 31.

Daß keine besondere Lehn-Brieffe gegeben werden sollen.

In übrigen soll unser Canzler/ da die Geschlechter hiebevorn Lehn-Brieffe insgesamt gehabt zu Verhütung allerhand Weiltläufigkeit keine besondere Lehn-Brieffe es geschehe dann auß unserm sonderem Befehl und Zulassung ertheilen/ sondern allemahl den Geschlechtern ihre gesambte Lehn-Brieffe wie vor Alters außfertigen lassen.

CAP. 32.

Welcher Gestalt die Leibgedinge in der Neumarcß und Lande Sternberg/ zu verleihen.

Leibgedinge sollen geliehen werden nach altem Herkommen und Landes-Gebrauch vermöge des Einkommens als in unsern Landen der Neumarcß und Sternberg soll es gehalten werden also/ was eine Frau an Ehegelde eingebracht hat/ soll ihr noch halb so viel darzu (welches Besserung genant wird) verleibgedinget werden/ damit sie nach ihres Mannes Tode zu thun und zu lassen Macht haben soll; Oder jedes Hundert so sie eingebracht hat/ des Jahres/

die Zeit ihres Lebens mit 20. Gulden verzinsset werden/ wie sonst Leibgedings-
Recht und Gewohnheit ist/ oder aber man soll der Frauen ihre Leib-Guht/ so
viel sie eingebracht/ die Helffte jedes Hundert mit 20. Gulden verzinsen/ und
wegen der andere Helffte noch Halb-Besserung machen/damit sie thun und lassen
möge/das sie also halb Leibgedinge/ Halb-Besserung habe /und zu dem Leibge-
dinge ziemliche Aufweisung zuthun/ nach Gelegenheit der Gühter/ als Pferde
und Wagen/ schwarz Englisches Tuch/ Welsch/ Speck/ Rocken/ Gerste und
sammt ihren eingebrachten Leinen und andern Gerähte/ auch Gevatter-Stücke.
Und des zu Erklärung damit kein Mißverständnis einfallt/ so sol es auff den er-
sten Fall also gehalten werden/wann eine Frau hätte eingebracht zwey hundert
Gulden so verleibgedinget man ihr noch halb so viel zur Besserung/ das ist hun-
dert Gulden/macht zusammen dreyhundert Gulden/ damit hat die Frau zu
thun und zu lassen; Auff den andern Fall wann die Frau eingebracht hätte
200. Gulden und ihr die wie Leibgedings-Recht ist/auff dem Lehn-Guhte verrei-
chet werden sollen/ so verzinsset man ihr jedes hundert die Zeit ihres Lebens mit
zwanzig Gulden/auff den dritten Fall/da der Frauen ihr halb Leibgedinge
und halb Besserung verschrieben wird/hat es den Verstand/ wann die Frau
hätte eingebracht 200. Gulden so verzinsset man ihr abermahls 100. mit 20. Gül-
den die Zeit ihres Lebens auff dem Lehn-Guhte als Leibgedinge/ aber von denen
andern 100. Gulden erleget man ihr noch halb so viel als 50. Gulden/ thut zu-
sammen anderthalbhundert Gulden/ damit hat die Frau zu thun und zu lassen/
zudem alle ziemliche Aufweisungen wie obstehet.

Wir lassen auch geschehen/ daß eines jeden Erben der verlassenen Wit-
tiben/so fern es ihr in ihrem Leibgedings-Brieffe verschrieben/einen Cossäthen-
Hoff nach eines jeden Lehn-Guhts Vermögen und Gelegenheit mögen einge-
ben/ mit Gärten/Fischerereyen/Aeckern/frey Brenn-Holz zu ihrer Nothdurfft die
Zeit ihres Lebens/ wie Leibgedings-Recht ist zu gebrauchen/ jedoch so bald das
Leibgedinge seine Endschaft erreicht/ daß solcher Hoff alsbald wieder möchte
bewehret werden. Die Alimenta der Wittiben anreichend/ sollen dieselbe regu-
lariter höher nicht als die Zinsen von denen würcklich eingebrachten Ehe-Gel-
dern auftragen möchten/ in denen Ehestiftungen cum Consensu Domini &
Agnatorum verschrieben und denen Wittiben in Concursu Creditorum abge-
folget werden/ hingegen müssen die Usuræ dotis aliorumque illatorum, so lange
die Alimenta fallen/ cessiren/ oder die Alimenta an denen erkanten Zinsen her-
nach decurtiret werden/ damit denen Creditoribus posterioribus nicht zu nahe
geschehen möge.

CAP. 33.

Von Option der Frauen-Erbe zu nehmen oder sich des-
sen zu eussern.

Es soll auch denen Frauen frey stehen Erbe zu nehmen / und dagegen
Schulde zu bezahlen/oder aber sich der Schulden gänzlich beneben dem
Erbe zu eussern; Nachdem aber die Erfahrung gnugsam bezeuget/das
theils Frauen sich dieses Privilegii und beneficii mißbrauchen/dergestalt/das sie
etliche Jahre nach Absterben ihrer Ehe-Männer in ungetheilten Gühtern si-
zen bleiben/ kein Inventarium auffrichten lassen/ und also nach ihrem Willen
mit den Gühtern schalten und walten/ und wann das Vornehmste durchge-
bracht/ hernach allererst in præjudicium Creditorum das Privilegium dotis
und jus optionis ergreifen und dabey geschüzet seyn wollen; Als wollen wir
hiemit zu Abschaffung solches schädlichen Mißbrauchs geordnet haben/ daß als-
bald nach Auffrichtung des Inventarii, welches zum längsten in Sechs Wochen
nach des Mannes Tode legitimé conficiret werden soll/ die Frau in den nachfol-
genden

genden Sechs Monathen sich Judicialiter angeben und Cathegoricè erklären solle/ ob sie nach der Märckischen Constitution, welche Churfürst JOACHIMUS Primus Christseeligsten Andenckens Mittwoch nach Francisci Anno 1527. publiciren lassen/ mit Conferirung alles ihrigen Erbe nehmen/ oder illata repetiren wolle/ auff den wiedrigen Fall soll ihnen das Jus optionis nicht zustatten kommen/ welches alles auch von den Wittiben im Herzogthum Croßen und Züllichow/ wie auch im Cottbusischen Weichbilde so woll auff dem Lande als in den Städten mit Fleiß beobachtet werden muß/ gestalt auch unsers Hochseel. Herrn Vaters Gnaden/ und wir selber auff abgestattete unterthänigste Relationes unserer Neumärckischen Regierung am 2^{ten} April Anno 1683. und 10^{ten} Junii Anno 1695. gnädigst verordnet haben/ daß es Indergleichen Fällen nach Anleitung der Neumärckischen-Cammer-Gerichts-Ordnung auch alldar gehalten werden solle. Dann ob woll die Weichbilder Croßen/ Cottbus/ Sommerfeld und Züllichow in dem zu Cüstrin Frentags nach Allerheiligen Tage Anno 1539. außgerichtem Landtages-Recess sich des Sachsen-Rechtens zu gebrauchen vorbehalten haben; So seynd doch die beyden Articul/ die Succession und Erbfälle belangend daselbst außdrücklich excipiret. So muß auch das gedachte Reservatum von dem damahls schon in gedachten Creysern üblichen Alten Sachsen-Recht verstanden/ keines weges aber auff die hernach erst publicirte Constitutiones Novellas Augusti. vielweniger auff die folgende Constitutiones Electorales Saxoniae oder andere in terris Saxonis übliche Rechte und Gewohnheiten extendiret werden; Sintemahl wir fremde Geseze und Consuetudines ohne unsern außdrücklichen Special-Befehl in unsern Landen nicht eingeführet noch unsere Unterthanen darzu verbunden wissen wollen. Jedoch ist dieses/ was von dem Fatali der Wittiben option gemeldet worden/ von denen Casibus, da Creditores vorhanden und dererselben Präjudicium zu befahren ist/ zu verstehen/ dann wieder die Kinder und Agnaten des verstorbenen Mannes kan eine Frau Vermöge Unsers seel. Herrn Vaters gnädigsten Declaration der Cammer-Gerichts-Ordnung vom 10^{ten} Decembr. Anno 1664. und 19. Decembr. 1670. auch nach Abfluß der vorgedachten Zeit sich des Juris optionis gebrauchen.

Was die Männer betrifft/ so soll die Meinung/ als ob dieselbe nach ihrer Frauen Absterben necessarij Hæredes uxorum seyn müßten/ nicht einmahl allegiret werden/ sintemahl ihnen nach wie zuvor freystehet innerhalb eines Jahres Frist sich zu erklären/ ob sie nach der obgedachten Landes-Constitution von An. 1527. præviâ collatione omnium honorum suorum allodialium sich ihrer Frauen Erbschaft anmassen/ oder sich derselben gänglich enthalten und derer Frauen Erben sothane Hæredität heraus geben wollen/ auff welchen letztern Fall sie außser legal impedimenten binnen 4. Wochen nach der Frauen Tode ein Inventarium über der Frauen Eingebrahtes und anderes Vermögen auffrichten zu lassen/ oder wann sie solches verabsäumet/ vermittelst einer Glaubwürdigen und auff allen Fall nach richterlichen Gutbefinden endlichen Specification die Erbschaft der Frauen ihren Erben zu extradiren schuldig sein sollen. Wann aber ein leiblicher Vater seinen unmündigen Kindern allein die Mütterliche illata überlassen/ und sich der verstorbenen Frauen Erbschaft außern wil/ bleibet es ratione ususfructus bey denen Landüblichen Rechten.

Weil auch in denen Untergerichten bisher ratione determinationis legitimæ liberorum einiger Zweifel fürgefallen: Als soll es künfftig also gehalten werden/ daß wann ein Ehegatte und Fünff- oder mehr Kinder vorhanden sein/ unter welchen die Erbschaft zu theilen ist/ den Kindern die Helffte der ganzen Verlassenschaft loco legitimæ verbleiben/ und ihnen von dieser Helffte weder per Testamentum Parentum noch auff andere Art und Weise etwas entzogen und andern zugewendet werden müße/ weil dem überbleibenden Ehegatten/ die eine Helffte der Erbschaft vermöge der Märckischen Constitution de Anno 1527. Sub

titulo: Erbfälle zwischen Eheleuten 2c. gebühret/und daher billich Fünff- oder mehr Kindern die andere Helffte vor allen andern zu gönnen ist. Wann aber ein Ehegatte mit Vier-oder weniger Kindern die Erbschafft zu theilen hat/alsdann soll die legitima liberorum auff zwei tertias partis dimidiæ totius hæreditatis sicherstrecken/ und nur ratione residui denen Eltern freystehen nach ihrem Belieben zu testiren.

Wäre nun der Vater oder Mutter im Wittibenstande/und verstorben in demselben/ auff solchen Fall soll es wegen der Kinder legitimæ bey der Disposition der gemeinen Kayserslichen Rechte verbleiben. Wie es dann auch im übrigen ratione exhæredationis liberorum ingratorum dabey gelassen wird.

CAP. 34

Daß auff gebeuget Gold oder Schmuck kein Leibgeding zu machen.

Wäre es aber daß die Frauen gebeuget Gold hätten/und dasselbe ihnen vor ein Geschmuck gegeben wäre/darauff sollen sie nicht verleibgedinget werden/würde aber sonst Gold an statt des Ehegeldes von ihren Eltern oder Freunden zum Heyrath-Gelde mitgegeben/und nicht zum-oder für den Schmuck/ soll es für Einbringung mit gerechnet und sie darauff verleibgedinget werden.

CAP. 35.

Wie in denen Reichbildern Großen Cottbus und Züllichow die Frauen zu verleibdingen.

In unsern Reichbildern Großen Cottbus und Züllichow soll es mit den Leibgedingen wie vor Alters also noch ferner gehalten werden/ nemlich daß so viel als eine jede Frau zum Ehegelde einbringet/ eben so viel ihr zum Gegen-Vermächnuß verschrieben/ und jedes Hundert mit 10. Gulden an Gelde oder anderer Nuzungen/ die Zeit ihres Lebens/ so lange sie des seel. Mariti Nahmen führet und nicht ad secunda vota schreitet/ jährlich verzinsset werden soll/ wie Leibgedings-Recht und Gewohnheit ist; Doch sollen die Frauen weiter nicht dann allein gegen Einbringung ihres Ehegeldes verleibgedinget und darzu kein Erbe/es wäre an Gelde oder ander fahrender Haabe/ und auch kein gebeuget Gold/ so sie um den Hals zu hängen pflegen/ gezogen werden; Und soll sich unser Cansler oder Befehlich-Haber mit Fleiß erkundigen/ auf eines jeden Pflicht/ damit niemandes höhere Anzeigung thue/ dann so viel als ein jeder mit seiner Frauen zum Ehegelde bekommen/ Damit die Lehne unß und den Erben oder Anwartern zu Nachtheil mit übermäßigem Leibgut nicht beschweret werden/es soll aber auch den Frauen ihre gerade Mustheil und Morgengabe wie auch dem nächsten Agnato das Hergewette folgen/ so viel nach denen alten Sächsischen-Rechten bräuchlichen und recht ist.

CAP. 36.

Daß die Frauen/so kein Leibgedinge haben/nicht auß dem Lehne sondern dem Erbe ausgestattet werden sollen.

Würde aber einer oder der ander seiner Frauen bey seinem Leben kein Leibgedinge machen/ und weder selbst bey unß oder unserm Cansler und Rächten noch dofern derselbige durch den Todt übereilet/oder durch ander

re impedimenta behindert würde/ seine Wittibe nach Disposition des Landtages Abscheides de Anno 1611. art. 19. §. Solte sich dann aber ein Fall also begeben zc. zc. die Bestetigung desselben auff die Lehn-Güter suchen/und erlangen/ so soll die Frau nicht auß dem Lehn-Guhte / sondern von dem Erbe so weit dasselbe vorhanden/ außgestattet werden / sintemahlen keinem sein Lehn-Guht ohne Bewilligung seines Lehn-Herrens zu beschwehren gebühret.

CAP. 37.

Vom Ambt unserer Cansler und Rähte.

Wir befehlen hierauff ferner unserm Neumärckischen Cansler und Regierungs-Rähten/ daß sie alle ihre Decreta, Rescripta, Resolutiones Verordnungen und Sententias dergestalt einrichten / damit sie unsern Landes-Ordnungen Constitutionibus und Edictis, insonderheit denen Neumärckischen und incorporirter Lande Special-Landtages Recessen, Verfassungen und wohlhergebrachten Gewohnheiten und dann denen allgemeinen beschriebenen geist- und weltlichen Rechten gemäß seyn. Es sollen auch unsere Regierungs-Rähte auff unsers Canslers / oder in dessen Abwesenheit/ auff des vorsitzenden Rähts erfordern nicht allein an denen Gerichts-Tagen / sondern auch sonst/ so oft es die Noth erfordert / unweigerlich in unserer Regierung erscheinen/ und sich davon keine Privat-Geschäfte abhalten lassen: Zu Verferrigung der Decreten und Befehlige auff die einkommende Supplicationes, Relationes und Schrifften sollen sie solche Zeit und Stunden nehmen/ damit die gerichtliche Verhören dadurch nicht verhindert werden/ wann sie an denen Gerichts-Tagen zusammen kommen/ und die Partheyen nicht so fort zu gegen seyn / sollen sie in dessen die Supplicationes, Berichte und was sonst eingelauffen ist/ durchlesen/ und darauff resolviren/ so bald aber die Partheyen zu Haltung einer Verhör parat seyn/ müssen sie vorgefordert und umb der Supplicationen willen nicht aufgehalten werden. Sie sollen auch alsdann nicht von Privat- oder andern fremden Sachen reden/ sondern so fort als sie zusammen kommen/ zu Berrichtung ihres Ampts schreiten/ beyhm Votiren und andern Beraths-schlagungen gute Ordnung halten/ so daß unser Cansler oder vorsitzender Räht den Anfang mache/ einer dem andern nicht ins Wort Falle/ sondern biß die Ordnung an ihm kommet/ abwartet / da dann ein jeder unter ihnen seine Meinung deutlich und bescheidenlich mit denen Rationibus, so Er dabey anzuführen hat / ohne alle unnöthige Weitläufigkeit vorbringen soll. So viel immer möglich/ sollen sie sich bemühen einen einhelligen Schluß zu machen/ und zu dem Ende die Vota nicht allein numeriren/ sondern auch ponderiren/ ob vielleicht einer den andern mit bessern Gründen und Vorstellungen zur Ubereinstimmung bewegen möchte; Auff allen Fall aber die Bescheide/ Verordnungen Rescripta und resolutiones, so wie die Meisten stimmen gefallen/ abfassen/ auch wann es die Noth oder der Sachen Wichtigkeit erfordert / insonderheit/ wann Dinge vorkommen/ darüber noch kein jus commune oder Statutarium vorhanden / und also einer neuen Decision bedürffen/ unß davon unterthänigsten umbständlichen und pflichtmäßigen Bericht abfassen/ und unsern gnädigsten Ausschlag und Resolution erwarten. Damit auch die Sententien nicht anders concipiret und außgeferriget werden/ als sie, abgefasset und von unserm Cansler oder vorsitzenden Räht

aufgesprochen worden; Als soll der Bescheid/wann sie sich dessen vereint-
get/nicht allein denen sämbtlichen anwesenden Collegen Protocollis von
Wort zu Wort inferiret/ und darauß denen Parthenen publiciret / sondern
auch von dem jenigen/welcher ihn der Ordnung nach in formâ extensiori
concupiret/ ehe Er ad mundum gebracht wird/ sein Abscheide Buch im Col-
legio produciret/ und darauß von unserm Cansler und sämbtlichen Rächten/
ob Er dem gemachten Schluß gemäß sey/ geurtheilet/ und was etwa darin-
nen versehen/darnach eingerichtet werden.

Und also soll es auch mit den abgefasseten Urtheln und Decretis
in wichtigen Sachen gehalten werden/wie solches in Unsers Betters Marg-
graff Johansen Christmilder Gedächtnuß Rächte und Cansley-Ordnung de
dato Cüstrin am Neuen Jahrs-Tage Anno 1561. allbereit enthalten ist.

Im übrigen bleibet es nach wie vor dabey/ daß/wann Consistorialia
vorgehen/ allemahl unser Hoff-Prediger und Inspector als Assessores Con-
sistorii dergestalt/ daß der/ so prior in officio den Vorsiß habe/ bey denen
unsern Aembtern und Domainen betreffenden Sachen/ nebst unsern Neu-
märckischen Cansler noch einer von unsern Cammer-Rächten; Bey denen
Jagt-Sachen aber/ unsere Ober-Forstmeistere zugezogen werden sollen.

CAP. 38.

Vom Ambt unsers Hoff-Advocati, Hoff- und Jagt-Fiscalis.

Weil unsers Neumärckischen Hoff-Advocati Ambt darinnen beste-
het/ daß er unser hohes Interesse und alle uns zustehende Jura und
Regalia, tam majora quam minora und also auch unserer Aembter
und Domainen Auffnehmen und Bestens in unser ganzen Neumärck
Sternberg/ und incorporirten Landen wieder männigliches Eintrag und
Verschmälerung nicht allein bey mündlichen und Summarischen Verhören/
sondern auch so oft es die Noth erfordert/ in Schriften verthädigen müsse;
Als soll er sich darinnen getreu und ämbtlich erweisen / und so bald er etwas
erfähret/ so unserer Landesfürstlichen Hoheit/ unserm Juri & potestati Ter-
ritoriali & Episcopali nachtheilig/ imgleichen unserm Aerario und Renthen-
Intraden, wie auch unsern Aembtern/ Domanal-Güthern und Ambts-
Unterthanen schädlich oder verderblich sein möchte/ solches so fort unserm
Cansler und Rächten pflichtmäßig hinterbringen / von denen er den gehöri-
gen Befehl und Verordnung zu erwahrten hat. Es soll ihm auch darin-
nen von Niemanden Eintrag geschehen/ und wann circa quaestiones Juris
Fiscum nostrum concernentes, quaestiones Facti & Cause delicti, so davon
nicht separiret werden können/ mit unterlauffen/ soll Er dieselben zugleich
ausführen/ ihm auch in solchen Fällen das sechste Theil derer davon fallenden
Geld-Straffen unweigerlich gelassen werden.

Was aber die Peinliche und Criminal-Sachen an sich selber betrifft/da kei-
ne quaestiones jura atque Regalia Principis concernentes ventiliret/ sondern
nur die Facta oder Delicta untersuchet werden dörfen/ solche müssen billig
unserm Hoff-Fiscali tam in Processu accusatorio quam inquisitorio einig
und allein gelassen werden/welcher auch dabey seinen Pflichten gemäß ge-
bührend vigiliren muß/ damit die Criminal-Processse bald zu Ende gebracht
und die Delinquenten andern zum Abscheu mit der verdienten Straffe bele-
get werden mögen. Wann auch schon in Criminal-Sachen ein ordentli-
cher Ankläger vorhanden/ so stehet doch unserm Hoff-Fiscali frey und ist Er
Pflicht-

Pflicht-halber darzu verbunden/ bey denen Verhören vorzutreten und officii ratione dahin zu sehen/ damit der Proceß oder Beweis nicht ins Stecken gerathe/ auch wann der Accusator von seiner Anklage abstände oder solche deserirte/ den Proceß nomine Fisci fortzusetzen/ und zur Endschaft zu bringen. Es soll ihm auch nach wie vor von allen denen Geld-Straffen/ da Er den Proceß geführet hat/ der sechste Theil gehören; Welches aber Vermöge Unsers Hochseel. Herrn Vaters Gnaden an unsere Neumärckische Regierung auff Dero unterthänigste Relation ergangenen Rescripti gegeben im Haupt-Quartier zu Schwaan den 11^{ten} Augusti Anno 1675. auff die confiscirte Güther nicht zu extendiren: Jedoch wollen wir uns in solchen Fällen gnädigst erklären/ ob und wie viel ihm vor seine Mühe zugewendet werden solle:

Es soll aber so wenig unser Hoff-Advocatus als auch unser Hoff-Fiscalis Privat-Personen nomine fisci patrociniren/ theils damit unser Fiscus dadurch nicht beschweret/ theils auch damit Niemanden ein potentior adversarius obtrudiret/ und ihm also seine Sache schwerer gemacht werde.

Unsere Jagd-Fiscali aber sollen so woll die Anklagen als auch die Inquisitiones wieder alle die jenigen/ so uns in unsern Forst-Recht und Jagd-Regalien Eingriff gethan/ Wilddieberey verübet/ Püsch und Wälder angezündet/ und insgemein welche einiger Massen wieder unsere Holz-Ordnung pecciret haben/ einig und allein verbleiben/ ihm auch der sechste Theil derer davon fallenden Geld-Straffen abgefolget werden.

CAP. 39.

Daß die Advocaten und Procuratores auff diese unsere verbesserte Cammer-Gerichts-Ordnung zu verenden.

Misere Cansler und Rähte sollen die Advocaten und Procuratores, welche in unserm Cammer-Gerichte dienen wollen/ auff diese Neue Cammer-Gerichts-Ordnung schwören lassen/ auch ein fleissiges und ernstes Aufsehen haben/ daß Sie derselben gehorsamlich nachleben/ ihnen auch so fort Anfangs bey ihrer Endes-Leistung fest einbinden und auferlegen/ daß Sie die Parthey-Sachen wieder diese Ordnung nicht gefährlich auffhalten/ ungerechte Sachen nicht præfractè defendiren/ sich im proponiren vor Gerichte und in ihren Sas-Schriften der Kürze beflüssigen/ und allein das/ was der Sachen Nothdurft erfordert und causæ merita concerniret/ proponiren und setzen/ allen undienlichen Überfluß insonderheit die vielfältige Wiederholung einerley Berichts oder Arguments, damit Sie nur die Sachen weilläufig machen und die Blätter füllen abstellen/ auch keine Responsa prudentum oder Informat-Urtheil bey Uebergebung der Conclusion-Schrift/ weil dem Gegentheile darauff zu antworten oder dagegen gleichfalls eine Belehrung einzuholen benommen sein würde/ keines wegés ad Acta bringen/ welches hiemit nochmahls/ wie Cap. 9. geschehen/ verbohten sein soll/ sich auch bey funffzig Thaler Straffe aller invectiven, Schmähen und Scheltens gegen einander enthalten/ auch keine Personalialia, quæ ipsam rem vel causam immediatè & necessariò non afficiunt, tractiren/ oder die Partheyen hönisch durchziehen/ und beschimpfen/ oder gleicher Bestrafung gewärtig seyn müssen/ Und haben unsere Cansler und Rähte wieder die/ welche dieser Ordnung nicht nachkommen/ die Sachen auffziehen/ die gültliche Handlung verhindern und wiederrathen/ oder die Partheyen im Stande des Rechts in unnöthige Weilläufigkeit verleiten und umbführen wollen/ mit Abforderung

zung des Juramenti malitiæ, und wann Sie sich daran nicht kehren wollen/ mit Verboht des Practicirens und andern ernstern Straffen unnachlässig zu verfahren.

Insonderheit sollen sich die Advocati bey denen Verhören alles Einredens/ Nachfragens und Einwürffe/ so lange der eine im proponiten begriffen ist/ bey Vermeidung 10. Thaler unnachlässiger Straffe gänzlich enthalten/ weil durch solche Unordnung so wohl die Richter im protocolliren/ als auch die Advocati selbst in ihren Gedanken und Vortrage geirret und auffgehalten werden.

Damit sich auch unsere Unterthanen nicht zu beschweren haben/ daß Sie durch die Advocaten und Procuratores bey unserm Cammer-Gerichte und derselben Schreiber dergleichen durch die Notarien übersezet würden; Als haben wir demselben zu remediren eine solche Verordnung gemacht/ daß einem Advocato oder Procuratori, der einem Parthe in einem Vorbescheide und gerichtlicher Audiens vor unsern Cansler und Råhten bedienet ist/ da die Sachen nicht gar von grosser Weitläufftigkeit und die Audiens in einem halben Tage expediret werden kan/ vor seine Bemühung und Auffwartung von seinem Parthe und Clienten zwey Thaler entrichtet werden sollen/ Jedoch mit diesem ausdrücklichen Bedinge/ daß weder vor die information und Durchlesung der Acten, noch vor die Auffwartung bey publication der Sentenz/ wann selbige suspendiret werden solte/ absonderlich etwas begehret werde. Vor andere Verhören die einen ganzen Tag wehren/ soll ebenfals nicht mehr als 2. und zum höchsten 3. Thaler/ vor eine Verhör aber die sich auff anderthalb Tag oder länger erstrecket/ ein Mehres nicht als drey- zum höchsten vier Thaler gefordert werden/ weil eines dem andern zur Hülffe kommen muß/ und mehr kurze als lange Verhören gehalten werden.

Für eine kurze Supplication nebst der Schreibe-Gebühr soll ein Mehres nicht als acht Groschen/ für eine lange Supplication oder Bericht/ wann der Sachen Nothdurfft eine ausführliche Vorstellung erfordert/ 12. 16. 18. bis 20. Groschen zum höchsten 1. Thaler/ pro labore bey inrotation der Acten ein Thaler/ für die Auffwartung bey publication eines Urthels oder Relation, dabey nicht zugleich ordentliche Verhör und Protocoll gehalten wird/ achtzehn Groschen; für die mündliche Contumacien - Klage und Supplication zusammen ein Thaler; und den Notarien vor Summarische Abhörung eines Zeugens nicht mehr den 6. Groschen und vor Endliche Abhörung wann selbte über viele Articul und Interrogatoria geschiehet/ und zwar mit Unterschied der Bürgerlichen und Peinlichen Sachen ein mehrers nach Billigkeit und zwar Regulariter 12. Groschen für jeden Zeugen und 12. Groschen für jede Meile/ worunter aber das Fuhr-Lohn Futter und Zehrung/ wann Er seine eigene oder gemiethete Pferde gebrauchen mußte/ begriffen sein soll/ pro documento Insinuationis 3. Groschen/ ihren Schreibern aber von einem Bogen darauff auff jeder Seiten 20. Zielen/ und in einer Zeile nicht gar zu wenig Worte geschrieben sein/ müssen 6. Pf. gezahlet werden/ darüber Sie die Parthyen nicht weiter beschweren müssen.

In Verfertigung aber der rechtlichen Producten werden sich die Parthyen mit ihren Advocaten und Procuratoren nach Gelegenheit und Größe ihrer in der Sache angewanten Mühe/ Arbeit und fleißiges selbst Wissen zu vertragen/ wiewoll wir doch/ wosfern sich jemand beklagen würde/ daß Er wider

der Billigkeit übersezet worden / auch hieben gebührende Moderation ergehen lassen wollen.

Damit auch die Menge der Advocaten denn Bürgern und Einwohnern der Beste Cüstrin wegen der immunitäten von einigen Oneribus nicht beschwerlich fallen möge / sollen hinführo mehr nicht als Acht und zum höchsten Zehen über und außer unsern Hoff-Advocaten Hoff- und Jagd-Fiscal angenommen / und weil iso diese Zahl überschritten ist / keiner ferner immatriculiret werden / bis von den izigen Cammer- Gerichts- Advocaten so viel abgehen / daß man Ursache hat die benante Zahl wieder zu ersetzen.

Dieweil auch ungelehrte leichtfertige Procuratores und Notarii manchen armen Mann verführen / und ihme den Beutel auslehren / sollen unsere Cansler und Rächte / Land-Boigte / Berwehser und Haupt-Leuthe / desgleichen andere Judices inferiores, auch die Gerichts-Verwaltere in unsern Städten keinem nachgeben vor den Gerichten zu reden oder Sachen zuführen / oder das Notariat-Ambt in unseren Landen wirklich zu exerciren / es habe dan der Notarius so viel erlernt / daß er sein Ambt rechtmässig führen könne / und Niemanden durch seine Unwissenheit oder Unvorsichtigkeit in Schaden bringe möge / widerigen fals ihm das Notariat-Ambt zugebrauchen gänzlich verbohten werden soll / der aber / welcher practiciren wil / muß in Rechten studiret haben / und deshalb von der Universität / da Er studiret hat / ein gutes Zeugniß bringen. Wann auch einer oder der ander Cammer-Gerichts-Advocatus werden wil / muß Er zuorderst im Examine, welches unser Cansler und Rächte anzustellen haben / so woll bestehen / daß ihm diese Fuction mit gutem Gewissen anvertrauet werden kan / auch sonst von aufrichtigem und ehrlichen Leben und Wandel seyn / Gestalt dann auch die jentige / welche das prædicat eines Cammer-Gerichts-Advocati haben / aber an andern Ohrten sich aufhalten wollen / also beschaffen sein / im übrigen aber mit ihrem praxi anderswo sich gnügen lassen / und der Propositionen vor unserer Regierung / welche billig unsern in der Beste Cüstrin wohnenden Cammer-Gerichts-Advocatis allein gegönnet werden sollen / gänzlich enthalten müssen / es wehre dann / daß unsere Cansler und Rächte ihnen solches auff Anhaltung der Parthenen aus erheblichen Ursachen / oder mit Belieben derer in Cüstrin wohnhaften Cammer-Gerichts-Advocaten concediren wolten. Jedoch können so woll auff dem Lande als in den Städten wegen Mangel qualificirter Leuthe und Procuratoren ehrliche und bescheidene Bieder-Leuthe den Parthen zur assistens gar wol zugelassen werden.

Wann auch / wie offtermahls geschiehet / Parthenen vorkommen / welche so arm und unvermögend seyn / daß Sie zu ihrer Rechts-Sache nötige Unkosten nicht auffbringen und keinen Advocatum oder Procuratorem lohnen können / demselben soll unser Advocatus Pauperum, welchen wir auß unserer Renthey Besolden / wann Sie vorhero (es wäre dann ihre Armuth ganz Notorisch) das Juramentum paupertatis abgeschworen / bedienet seyn / und ihre Sache seinem besten Verstande und Gewissen nach aufführen : Wann aber der Advocatus Pauperum abwehrend wäre / oder durch Kranckheit und andere erhebliche Ursachen verhindert würde / Alsdann sollen unsere Cansler und Rächte denselbigen einen auß dem Cammer-Gerichts-Advocaten zu ordnen / und welchem Sie es aufflegen / der soll solches auff sich nehmen / und derselben Parthey nichts weniger mit Fleiß und Treue / als wann Sie Ihm Geld geben / zu dienen schuldig seyn / bey 30. Thaler Straffe.

Also mögen auch unsere Cansler und Rächte / wann sich einer sonst beklaget / daß Ihm kein Advocatus dienen wil / dasselbige etnem zu thun befehlen.

Dafern auch unser Cansler / oder einer unserer Rächte oder die Advocati selber mit jemanden in einen Rechts- Streit geriethen / sollen die Advocati und Procuratores auch wieder dieselbe / wann Sie darumb angesprochen werden / bedienet zu seyn sich keines weges verweigern / im wiederigen Fall aber gebührender arimadverfion, und daß ihnen die Praxis gar geleet werde / gewärtig seyn.

Damit man auch allemahl wissen könne / wer eigentlich der Concipient, dessen/was in unsern Judiciis eingegeben wird / gewesen sey / Als sollen in allen unsern Gerichten so woll die Cammer- Gerichts als andere Advocati oder diejenige welche Supplicata oder sonst etwas abfassen möchten / mit eigener Hand ihren Nahmen und den Tag / an welchem es übergeben wird / (der auch in fidem præsentati allemahl von unserm Cansler oder einem unserer Regierungs- Rächte annotiret werden soll) unterschreiben / und ehe solches geschiehet / soll nicht das geringste / es sey ein Supplicatum oder Satz- Schrift oder wie es sonst heissen mag angenommen / sondern schlechter dings zurück gegeben werden.

Nachdem wir auch allbereit gnädigsten Befehl ergehen lassen / daß die Supplicata bey unserem Hofe in duplo übergeben werden sollen / Als haben auch so woll Ritter- schafft als Städte in unserer Neumarch / Lande Sternberg und denen incorporirten Creysen sich darnach zu richten / und bey unserem Neumarchischen Cammer- Gerichte ihre Supplicata zweyfach zu überreichen / damit eines in unserer Cansley zur Nachricht bengeleet / das andere aber dem Gegenthelle insinuiret werden könne.

Der Advocaten - End ist folgender Gestalt eingrichtet.

Ich N. N. gelobe und schwere ; Nachdem ich in diesem Churfürstl. Cammer- Gerichte mich vor einen Advocaten und Procuratorn gebrauchen lasse ; Daß ich dem Durchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herren Friedrich den Dritten ꝛꝛ. getreu / gewärtig und gehorsam seyn / Sr. Churf. Durchl. bestes Wissen und Befordern / Schaden und Nachtheil wenden / auch meinen Parthenen in gerichtlichen Verhören und rechtlichen Processen getreulich und nach meinem höchsten Verstande dienen / dieselbige in keine unnötige Weitläufftigkeit verleiten noch führen / noch mit dem Honorario übersehen / auch in ihren Sachen keinerley Falsch oder Unrecht gebrauchen / noch gefährliche unnötige Aufzüge und Dilation zu Verlängerung derselben Suchen / auch solches zu thun die Parthe nicht unterweisen / sondern die Sachen mit allem Fleiß zum gültlichen Vertrage / welchen ich nicht verhindern / sondern so viel mir möglich darzu helfen wil / oder zur rechtlichen Ausübung befördern wil / Ich wil auch für dem Gerichte / und gegen den Herren Cansler und Rächten / gute Bescheidenheit Respect und Ehre gebrauchen / und mich den Rechten und der Billigkeit

Billigkeit nach weisen lassen / mich aller Schmah- und Scheld-
Worte eußern / und der Cammer- Gerichts- Ordnung wie die izo
ist / oder künfftig von Sr. Churfürstl. Durchl. möchte verbessert
werden / gehorsamlich verhalten ; Als mir GOTT helffe
umb JESU Christi willen.

CAP. 40.

Vom Ambt des Archivarii, und Registratoris.

Bleichwie unsers Archivarii Function darinnen vornehmlich bestehet /
daß Er das bey unserer Neumärckischen Regierung verhandene Ar-
chivum und alle darinnen befindliche Urkunden und Nachrichten un-
ter gewissen Tituln in richtiger Ordnung halte / damit selbige so oft es von
Nöhten / bald auffgefunden werden können / worüber insonderheit unserm
Neumärckischem Cansler die Aufsicht in seiner Bestallung anbefohlen
ist :

Also soll unser Registrator alles das jenige / so ihm von unserer Re-
gierung zur Registratur zu legen anbefohlen wird / in guter Obacht und
Verwahrung auch darüber ein richtiges Inventarium halten / damit un-
serm Cansler und Rächten / so oft sie deßen bedürffen / ungesäumbt gehörig-
e Nachricht ertheilet werden könne. Wann aber etwas von ihm wie-
der abgefordert wird / damit es entweder nach Beschaffenheit der Sache nu-
mehro im Lehn- Gewölbe / oder im Archivo deponiret / oder aber dem Pro-
tonotario ad Acta zu legen zugestellet werde / so soll dagegen allemahl dem
Registratori darüber von unserm Cansler und Rächten ein Schein / den
Er an die Stelle legen könne / außgeantwortet werden.

CAP. 41.

Vom Ambt der Cangelisten oder Cansley-Secrerarien, wie auch des Cansley-Dieners.

Unsere Cangelisten oder Cansley-Secretariis lieget unter andern /
worzu Sie ihre Pflicht verbindet / auch dieses ob / daß Sie die stets
einkommende Supplicationes und Berichte fleißig numeriren / un-
serm Cansler und Rächten vorlegen / die darauff gemachte Decreta
ungesäumbt aufffertigen / dem Herkommen gemäß richtig unter sich
eintheilen / und ihrem Protocollo inseriren / sich deßhalb allen Streit
unter ihnen zu verhüten zum wenigsten alle Monath berechnen / die Sup-
plicanten und streitige Parthenen oder wer sonst etwas aufzulösen hat /
mit den Sportulen wieder die Cansley-Taxe bey Vermeidung ernstest Ein-
sehens nicht übersehen / die Verhören / so bald die Citationes ergehen / im
Tage-Buch / damit hernach nicht zu viel auff einen Tag fallen / richtig ver-
zeichnen / wie oft dieselbe prorogiret worden / dabey notiren / auch einerley
Sache / zum Exempel Consistorial-Ambts-Cammer- oder Jagt-Sachen /
so viel sich immer thun läßet / zusammen auff einen Tag ansehen.

Wann unsere Cansler und Rächte unter wehrenden Verhören im
protocolliren oder nachdem die Parthenen ihren Abtritt genommen / im
votiren oder gültliche Handlung zu pflegen / ingleichen wenn Sie in ihren De-
liberationibus begriffen seyn / soll denen Cangelisten nicht frey stehen zu et-
nem

nen oder den andern hinan zu treten/ und andere Sachen vorzubringen/ sondern sie sollen sich deßen gänzlich enthalten und warten/ biß sie einige Nachrichten von ihnen zu erlangen gefordert werden / weil solches nicht allein wieder den Respect lauffet/welchen sie dem Judicio schuldig seyn/ sondern auch/ weil unser Cansler und Rächte dadurch in ihren Geschäften und Berathschlagungen gehindert/ auch die Advocati in ihrem Vortrage gestöhret werden: Es wäre dann/ daß etwas Wichtiges/ so ganz keinen Verzug litte/ vorstiele/ wornach sich auch die Advocati und Procuratores, imgleichen unser Protonotarius, Archivarius, Registrator und andere Cansley-Bedienten zu richten haben: Wer hiewieder handeln wird/ soll mit einer arbitrar Straffe beleyet werden.

Weil auch der Protonotarius und die Canselisten/den Untersten außgenommen/ die Herrschaft-Geschäfte bißhero dergestalt unter sich vertheilet/ daß ein jeder die Auffertigung derselben einen ganzen Monat über sich gehabt/ so der Herren Monat genennet wird; Als soll es noch ferner dabey verbleiben: Es müssen aber die darinnen vorgelauffene Sachen in guter Ordnung gehalten/ und so bald der Herren Monat zu Ende/unserm Cansler oder dem/welcher das Directorium führet/in unserer Regierung zusammen übergeben werden/ damit derselbe nebst seinen Collegen Verordnung machen könne/welche Sachen im Archivo oder in der Registratur beygelegt/ und welche im Herren Monat gelassen werden sollen.

Die von unserm Cansler und Rächten gehaltene Protocolla muß der Registrator an einem besondern Ohrt verwahrlich halten; Wann aber Abschriften darauff genommen werden/soll solches hinführo unter den Canselisten/ jedoch den Untersten außgenommen/ nach der Reige/ so daß der Protonotarius den Anfang machet/ herum gehen: Jedoch sollen die Abschriften auß denen Protocollis, welche unserer Cansler und Rächte Relationibus oder andern Herrschaft-Sachen beygelegt werden/dem jenigen/der alsdann den Herren Monat hat / Welche aber denen Actis oder Protocollis, darüber der Judex peregrinus Urthel abfassen soll/beygefüget werden/dem Protonotario einig und allein zukommen/ damit also wegen der davon fallenden Schreibe-Gebühr ferner unter ihnen kein Streit seyn möge.

Weil auch insonderheit des untersten Canselisten oder Cansley-Dieners-Ambt erfordert/ daß Er in unserer Cansley/sonderlich an Gerichts-Tagen/ von frühe Morgens an fleißig aufwarte/ die Parthenen/ so sich finden/unserm Cansler oder Directori also fort angebe/ den Rächten und Affessoribus Judicii die zu den Verhören bestimmte Zeit anmelde / die Lehn-Brieffe / Consense, Confirmationes, Privilegia und dergleichen zur Unterschrift bringe und besiegele / die Verhören so gehalten worden/ und welcher von unsern Rächten den Abscheid oder Transact concipiret habe/ in einem ordentlichen Register auffzeichne / auch Sorge trage/damit die Relationes und andere Herrschaft-Sachen zu rechter Zeit in die Post gebracht und fort geschicket werden:

Als muß Er sich in diesen und andern Stücken / so zu seiner Bedienung gehören/ bey Vermeidung gebührender Animadversion, ämbßig und sorgfältig erweisen. Nachdem auch unter denen Canselisten bißher solche Ordnung gehalten worden/ daß der Unterste oder Cansley-Diener keine Abscheide/Lehn-Brieffe/ Privilegia, Consense, Confirmationes, Vocaciones der Prediger/ Scheide-Brieffe/ Stöck-Brieffe/ Proclamata, Subhastationes, Pässe/ decreta Judicis, wann der unmündigen Gühter verkauffet werden / Item gerichtliche Attestata und dergleichen aufffertiget; sondern solches allein denen andern gehöret; Der Cansley-Diener auch
von

von denen übrigen Expeditionibus nur halb so viel / als einer von denen andern bekommet / dagegen aber die Siegel-Gebühr von den Lehn-Brieffen / Privilegiis, Consenssen und Confirmationibus empfänget ; Als lassen wir es dabey allerdings bewenden.

CAP. 42.

Vom Ambt der Cansley-Bohten.

Weil auch die geschworne Cansley-Bohten offtermahls ihren eigenen Handthierungen und Geschäften nachzugehen / und ihr Ambt dabey zu versäumen pflegen ; Als wird ihnen hiedurch ernstlich aufgelegt / daß sie nicht allein alle Tage / es sey Gerichts-Tag oder nicht / in der Cansley fleißig auffwarten / und dem Protonotario und Canselisten / damit sie die außgefertigte Abscheide / Rescripta und Decreta &c. &c. an gehörige Ohrte zur Bestiegelung und Unterschrift bringen können / zur Hand seyn / sondern auch / daß sie vor allen Dingen bey unserm Cansler / oder dem jenigen Rath / welcher in Abwesenheit desselben das Directorium führet / alle Tage sich angeben / und in vorkommenden Amts-Geschäften dessen Befehl erwarten. Wann sie mit Actis an die Juristen Facultäten und Schöppen-Stühle / oder mit Satz-Schriften an die im Proceß-schwebende Partheyen / imgleichen mit Rescriptis oder andern Herrschafft-Sachen verschicket werden / wie auch / wann sie das Neu-Jahrs-Geschencke einzuholen herumb lauffen / müssen sie sich unterwegs ohne Noth nicht aufhalten / oder in den Wirths-Häusern und Krügen liegen bleiben / sondern ihren Hin- und Her-Weg schleunig fortsetzen / damit sie sich zu rechter Zeit wieder allhier einfinden können / und so wenig unserm Fisco als auch denen Partheyen vergebliche Unkosten verursachen / wer hierwieder handeln wird / soll seines Dienstes entsetzet oder sonst mit einer willkührlichen Straffe be-
leget werden.

CAP. 43

Wie unser Cansler / Rähte und andere Bediente schweren sollen.

Eyd des Herrn Canslers.

Wels der Durchlauchtigste Großmächtigste Fürst und Herr / Herr Friedrich der Dritte / ꝛ ꝛ. Mein Gnädigster Herr / Mich N. N. zu Sr. Churfürstl. Durchl. Cansler / Rath und Diener allhier aufgenommen / gerede / gelobe und schwehre Ich / daß Ich Sr. Churfürstl. Durchl. getreu / gehorsam und gewärtig seyn / Sr. Churfürstl. Durchl. Frommen und bestes Wissen und Befordern / Schaden warnen und verhüten meines Dienstes und Cansler-Ambts fleißig warten / und Mich deshalb Laut Mir darüber auffgerichteten sonderbahren Bestallung Sr. Churfürstl. Durchl. Befehlichs halten / auch

den Parthenen nach meinem Verstand recht thun und Sr. Churfürstl. Durchl. auff derselben Begehren nach meinem höchsten Verstande getreulich und das Beste rathen / Sr. Churfürstl. Durchl. geheimb / so Mir Rahts-Weise vertrauet oder sonst an Mich gelanget / biß in meine Grube verschweigen / und der Herrschafft zu Schaden nicht melden / auch der Herrschafft und der Parthenen zu Schaden / Verkürzung oder Nachtheil / kein Geschenck Giff noch Gaben nehmen / über Ihrer Churfürstl. Durchl. Hoheit und Reputation Bestes fleißes Halten / auch Sr. Churfürstl. Durchl. Siegel und Secret getreulich nach Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigstem Befehl / und nicht weiter gebrauchen / auch auß der Herrschafft-Privilegien, Lehn- und andern Büchern / ohne Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl / keine Abschrift geben lassen / und alles das thun will / das einem getreuen Cansler Raht und Diener zustehet. Alles getreulich und ungefährlich ; Als Mir GOTT helffe / umb JESU Christi willen.

End der Herren Regierungs-Rähte.

Nachdem der Durchlauchtigste Großmächtigste Fürst und Herr / Herr Friederich der Dritte / 2c. 2c. Mein Gnädigster Herr / Mich N. N. zu Dero Neumärckischen Regierungs- und Consistorial-Raht und Diener gnädigst aufgenommen ; Als gerede gelobe und schwere Ich / daß Ich Sr. Churfürstl. Durchl. frommen und bestes Wissen und Befordern / Schaden / warnen und verhüten / auch meines Dienstes fleißig abwarten / und mich deßhalb Sr. Churfürstl. Befehls halten / auch den Parthenen nach meinem Verstande getreulich und das Beste rathen / Sr. Churfürstl. Durchl. Geheimb / so Mir Rahts-Weise vertrauet oder sonst an Mich gelanget / biß in meine Grube verschweigen / und der Herrschafft zu Schaden nicht melden / auch der Herrschafft und den Parthenen zu Schaden Verkürzung oder Nachtheil kein Geschenck Giff noch Gabe nehmen / und alles das thun will / was einem getreuen Regierungs- und Consistorial-Raht und Diener zu stehet / und meine Bestallung Cansler- und Consistorial-Ordnung mit bringet / So wahr Mir GOTT helffe umb JESU Christi willen.

End deß Lehn-Secretarii.

Nachdem der Durchlauchtigste Großmächtigste Fürst und Herr / Herr Friederich der Dritte / 2c. 2c. Mein Gnädigster Herr / Mich N. N. zu einen Lehn-Secretarium bestellen und annehmen lassen ; Als gelobe und schwehre Ich Sr. Churfürstl. Durchl. getreu gewärtig und gehorsam zu seyn /

derofelß

deroselben Frommen und Bestes zu wissen und zu Befordern/dasjenige/was Mir von Sr. Churfürstl. Durchl. Herrn Cankler oder Befehls-Habern aufferleget wird und mein Ambt mitbringet/getreulich und fleissig zu verrichten/und die Leute/so zu thun/nicht zu verzögern/sondern nach Möglichkeit zu befordern/niemand von der Herrschafft-Händeln und Registraturen einige Abschrift zu geben / ohne des Herren Canklers Bewilligung/und von denselben Büchern nichts in meine Behausung zu nehmen/ oder abschreiben zu lassen/ von den Parthenen über die Gebühr nicht zu nehmen und alles das zu thun/was einem getreuen Lehn-Secretario eignet und gebühret/auch was mir in solchem Ambte von der Herrschafft-Händeln vertrauet/ oder Ich sonsten erführe/ biß in meine Sterbens-Grube geheimb und verschwiegen zu behalten; Getreulich sonder Gefehrde ꝛ. So wahr Mir GOTT helffe umb JESU Christi willen.

End des Hoff-Advocati.

Nachdem der Durchlauchtigste Großmächtigste Fürst und Herr/ Herr Friederich der Dritte / ꝛ. Mein Gnädigster Herr/ Mich N. N. vor einen Hoff-Advocatum und Procuratorem bey Dero Neumärckischen Regierung und Cammer-Gerichte zu denen Sachen/ so Sr. Churfürstl. Durchl. Interesse und Jus Filci concerniren/ gnädigst bestellet und angenommen; Als gelobe und schwehre Ich zu GOTT dem Allmächtigen einen leiblichen End/ daß Ich in denselben bey gültlichen Verhören und rechtlichen Processen getreulich und nach meinem höchsten Verstande dienen/ darinnen keine unnötige Weitläufftigkeit/ vielweniger einiges Falsches oder Unrechts gebrauchen/ keine gefährliche unnötige Aufschiebe und Dilationes suchen/sondern diejenige Sachen/so mir anvertrauet werden/der gnädigsten Herrschafft zum Bestem mit allem Fleiß zu gültlicher oder rechtlicher Ausübung befördern wolle; Ich wil auch für dem Gerichte und gegen den Herren Cankler und Rähten gute Bescheidenheit/ Respect und Ehre gebrauchen/und mich den Rechten und der Billigkeit nach weisen lassen/ mich aller Schmehe- und Schelt-Worte eussern/ und mich der Cammer-Gerichts-Ordnung/ wie die izo ist/ oder künfftig von Sr. Churfürstl. Durchl. unserm Gnädigsten Churfürsten und Herrn / möchte verbessert werden/gehorsamlich verhalten; So wahr Mir GOTT helffe/ durch/ JESUM Christum.

End des Archivarii.

Ich N. N. schwehre zu GOTT dem Allmächtigen/ einen Körperlichen End; Nachdem der Durchlauchtigste Großmächtigste

mächtigste Fürst und Herr / Herr Friederich der Dritte / r.
 Mein Gnädigster Herr / Mich zum Archivario bey Dero Neum:
 Regierung gnädigst bestellen lassen / daß Ich mit denen bey gedach-
 ter Regierung und Cansley annoch vorhandenen und sich von Tag-
 ge zu Tage mehrenden / Sr. Churfürstl. Durchl. hohen Interesse der
 Wohlfahrt des Landes und der Justiz zu statten kommenden Docu-
 menten und Urkunden treulich umbgehen / dieselbe in dem Cans-
 ley Gewölbe woll verwahren und eine ordentliche und richtige
 Registratur darüber führen / auch Niemanden ohne höchst-ermelter
 Sr. Churfürstl. Durchl. oder Dero Neumärckischen Regierung
 Befehl und Vorbewust etwas davon communiciren oder Abschrift
 ertheilen / und von denen Geheimen und andern in dem Archivo ver-
 handenen Sachen etwas offenbahren wil ; Absonderlich wil ich die
 von Sr. Churfürstl. Durchl. einlauffende gnädigste Edicta, Patenta,
 Verordnungen / Rescripta und Responfa fleißig sammeln / allemahl wann
 ein Monath zu Ende / von denen Canslisten führnehmlich von
 dem / so den Herren Monath gehabt / die Expeditiones abfordern /
 was die Regierung zu verwahren nötig erachten wird / davon
 separiren / und in obberegtes Gewölbe und darzu verfertigte Repo-
 sitoria benlegen / auch mich überall bey dieser meiner Verrichtung so
 verhalten / als einem getreuen Archivario eignet und gebühret ; So
 wahr mir GOTT helffe / umb JESU Christi willen.

End der Hoff-Fiscäle.

Nachdem der Durchlauchtigste Großmächtigste Fürst und Herr /
 Herr Friederich der Dritte / r. Mein Gnädigster
 Herr / Mich N. N. für einen Diener und Fiscal gnädigst bestellet
 und angenommen : Als gerede / gelobe und schwere Ich einen leib-
 lichen End zu GOTT / daß ich Sr. Churfürstl. Durchl. getreu
 gehorsam und gewärtig seyn / Sr. Churf. Durchl. frommen und
 bestes Wissen befördern und fortsetzen / hergegen Schaden und
 Nachtheil und Gefahr warnen / wenden und für kommen wil / alles
 nach meinem eusersten Vermögen / was mir auch in geheimen
 Sachen vertrauet oder Ich sonst erfahren würde / dasselbe in mei-
 ne sterbliche Grube verschwiegen bey Mir behalten / und Sr.
 Churf. Durchl. zum Nachtheil Niemand offenbahren. Ich wil
 auch auff fürfallende Verbrechen Straff- und Fiscalische Sachen
 fleißig inquiriren und Achtung geben / derselben keine verschweigen
 oder heimlich vertragen helfen / sondern dieselbe zu jederzeit ohne ei-
 niges Ansehen der Person an Sr. Churf. Durchl. Neumärckischen
 Regierung bringen und mit derer Vorwissen die Delinquenten mit
 gebührliehen Rechte verfolgen / die Straff-Gelder so gefallen und
 der gnädigsten Herrschafft zuständig / mit Fleiß einfordern und an
 gebüh-

gebührlichen Ehrte gegen Quittung vollständig einbringen und
sonsten dasjenige thun/ verrichten und vornehmen / was meine
Bestallung wörtlich besaget und sonsten einen getreuen Diener und
Fiscal eignet und gebühret/ So wahr mir GOTT helffe umb
JESU Christi willen.

Dafern die Churfürstliche Hoff- Fiscäle auch zu gleich als
Cammer- Gerichts- Advocati bestellet werden/ wird obbemelten
End annectiret;

So will ich auch meinen Partheyen/denen ich Advocando dienen
werde/in gerichtlichen Verhören und rechtlichen Processen, getreulich
und nach meinem höchsten Verstande beystehen/ dieselbige in keine
unnötige Weitläufftigkeit verleiten noch führen/ noch mit dem Ho-
norario übersehen/ auch in ihren Sachen keinerley Falsch oder Un-
recht gebrauchen/ noch gefährliche Aufzüge und Dilation zu Ver-
längerung derselben Suchen/auch solches zu thun die Parthen nicht
unterweisen/sondern die Sachen mit allem Fleiße zur gütlichen oder
rechtlichen Ausübung befördern; Ich will auch für Gerichte
und gegen denen Herren Rächten guter Bescheidenheit Respect und
Ehre gebrauchen/ und mich dem Rechten und der Billigkeit nach
weisen lassen/ Mich aller Schmah- und Schelt- Worte eussern/ und
der Cammer- Gerichts- Ordnung/ wie die izo ist oder künfftig
von Sr. Churf. Durchl. verbessert werden möchte/ gehorsamlich
verhalten.

End des Jagd = Fiscalis.

Nachdem der Durchlauchtigste Großmächtigste Fürst und Herr/
Herr Friederich der Dritte/ 2c. Mein Gnädig-
ster Herr mich N. N. zu Dero Diener/ daß Ich die Forst- und
Jagd- Sachen als Fiscal respiciren solle/ bestellet und angenommen;
Alß gelobe und schwehre ich zu Gott einen leiblichen End/ daß
ich Sr. Churfürstl. Durchl. getreu/ gehorsam und gewär-
tig seyn/ Sr. Churf. Durchl. frommen und bestes Wissen be-
fordern und fortsetzen/hergegen Schaden/ Nachtheil und Gefahr
warnen/wenden und fürkommen will/ alles nach meinem eusersten
Vermögen/was mir auch in geheimen Sachen vertrauet/ oder Ich
sonst erfahren werde/ dasselbe in meine sterbliche Grube verschwie-
gen bey mir behalten und Sr. Churf. Durchl. zum Nachtheil
Niemanden offenbahren Ich wil auch auff fürfallende Verbre-
chung in Jagt- und Forst- Sachen fleißig inquiriren und Achtung
geben/derselben keine verschweigen oder heimliche Vertragen helf-
fen/sondern dieselbe zu jederzeit ohn einiges Ansehen der Person
an gehörigen Ehrte bringen/ und die Delinquenten mit gebührlichen
Rechte verfolgen/die Straff- Gelder/ so gefallen und der gnädig-
sten

sten Herrschafft zuständig/ mit Fleiß einfordern/ und an gebührl
chen Ohrte gegen Quittung vollständig einbringen und sonsten
dasjenige thun/ verrichten und vornehmen/ was einem getreuen
Diener eignet und gebühret; So wahr mir GOTT helffe umb
JESU Christi willen.

Registratoris End.

Nachdem Ich N. N. von dem Durchlauchtigsten Großmäch
tigsten Fürsten und Herrn / Herrn **Friederich** den
Dritten / ꝛ. Meinem Gnädigsten Herrn zum Registrator bey
Dero allhiefigen Churfl. Regierung gnädigst bestellet worden/ als
gelobe und schwere Ich zu GOTT dem Allmächtigen/ daß ich höchst
gedachter Sr. Churfl. Durchl. ferner unterthänigst treu holdt und
gewärtig seyn/ Schaden und Nachtheil ferner verhüten und abwen
den helfen/ bey obbemelter Regierung allemahl fleißig auffwar
ten/ alle und jede einkommende Sachen/ so Sr. Churfl. Durchl.
hohes Interesse, Estats, Regierungs- und Land- Sachen betreffen /
auch alle Acta und Documenta, welche Mir von der Churfl. Re
gierung aus denen Herrn Monathen und sonsten werden anvertrauet
werden/ täglich zu mir nehmen und fleißig registriren/ an den da
zu bestimmten Ohrt beylegen/ und bis das Nöthigste ins Archiv
gebracht werde/ in guter Ordnung/ Obacht und Verwahrung hal
ten/ von denen Mir anvertrauten Sachen ohne des Herrn Canz
lers oder in dessen Abwesenheit des vorsitzenden Rechts Vorwis
sen und Befehl Niemanden Copien ertheilen oder etwas commu
niciren/ auch was von Sr. Churfl. Durchl. Geheimniß darin
nen enthalten/ oder ich sonst erfahren möchte und Mir anvertrauet
werden würde verschwiegen und bis in meine Grube bey Mir be
halten/ und Niemanden das Geringste davon offenbahren wil /
So wahr Mir GOTT helffe umb JESU CHRISTI wil
len.

Canzelisten End ꝛ.

Nachdem der Durchlauchtigste Großmächtigste Fürst und Herr/
Herr **Friederich** der Dritte; Mein Gnädigster Herr/
mich N. N. für Dero Canzley-Schreiber annehmen lassen; So ge
lobe und schwere ich daß ich Sr. Churfl. Durchl. bestes Wissen und bes
fordern/ Schaden warnen und verhüten/ auch was von Sr. Churfl.
Durchl. Herrn Canzler und Rähten mir zu schreiben und
mein Ambt zu verwalten auferleget wird/ getreulich und gehor
samst als einen Canzley-Schreiber zu thun gebühret/ verrichten/
ohne Befehl Niemand von der Herrschafft Handeln und Registra
turen

turen Abschrift mittheilen/ die Leute/ so in der Cansley zu thun/
mit dem was mir zu schreiben befohlen/ nicht verzögern/ sondern
dieselben vielmehr damit und sonst nach Möglichkeit befördern
helffen/von den Parthenen über die geordnete Gebühr nichts neh-
men/ auch dasjenige/ was in die Cansley gehöret / dahin über-
antworten/Nach der Cansley-Ordnung und was mir sonst ne-
ben andern auff erlegt werden möchte/ gemäß verhalten/ und
insonderheit der Herrschafft geheime Händel/ so viel mir dersel-
ben vertrauet/ oder Ich sonst erfahre bey mir bis in meine Gru-
be verschwiegen behalten/und alles das thun soll und wil/ was
einem getreuen und redlichen Cansley-Schreiber eignet und ge-
bühet; Als Mir Gott helffe umb JESU Christi willen.

Cansley-Diener End.

Ich N. N. schwere zu Gott dem Allmächtigen einen Leib-
lichen End/dieweil Ich zu einem Cansley-Diener angenom-
men/ daß Ich meines Ampts treulich warten/ auch was Ich
Geheimes erfahre/ die Herrschafft- und Cansley-Sachen belan-
gend/verschwiegen halten/ und an deme/was Mir vertrauet und
unter Händen gegeben wird/nichts veruntreuen/auch von den Par-
thenen nicht mehr fordern oder nehmen/dann was die Ordnung
mit bringet/und damit getreulich und fleissig umbgehen und ein
jedes an den Ohrt/dahin es gehöret/überantworten wil; So
wil ich auch so viel bey Mir stehet / die Parthenen und Bohten
zu Erlangung ihrer Sachen fördern helffen/auch die Posttage fleissig
beobachten und die Herrschafftliche Brieffe ungesäumt befodern/
Als mir GOTT helffe umb JESU Christi willen.

Cansley-Bohten End.

Nach dem von wegen des Durchlauchtigsten Großmächtigsten
Fürsten und Herrn/ Herrn Friederich des Dritten/2c.
Meines gnädigsten Herren/ Ich N. N. vor einen geschwornen
Cansley-Bohten bestellet und angenommen worden/ So gelobe
und schwere Ich/ daß ich Sr. Churf. Durchl. getreu und gehorsam
seyn/derselben Frommen und bestes Wissen/ Schaden und Nach-
theil verhüten/die Brieffe und Geschäfte/ darumb Ich jederzeit
abgefertiget werde/getreulich überantworten und verrichten/wahr-
haftige Antwort und Bescheid wieder einbringen/ und was mir
deßfals geheim vertrauet/dasselbe bey Mir halten und alles das
thun soll und wil/ was einen getreuen geschwornen Cansley-
Bohten eignet und gebühet; Als mir Gott helffe
umb JESU Christi willen.

CAP.

Canzeley = TAXA

Wie dieselbige bey der Neumärckischen
Canzley observiret werden soll.

Damit auch Gleichheit in der Taxa der Canze-
ley = Gefälle gehalten / und Niemand's von unsern Un-
terthanen wieder das Herkommen und die Gebühr be-
schweret werden möge; So haben Wir folgende Taxa geordnet/
nach welcher sich die Einnehmer unserer Canzeley = Gefälle hin-
führo unvermindert und unvermehret verhalten sollen.

Was anfänglich die Taxa der Lehn = Brieffe anbetriefft / ob
woll vor Alters gebräuchlich gewesen / daß ein jeder / so Lehn =
Güter würcklich empfangen / auff seine Pflichte aussagen können
und müssen / wie würdig und hoch Er sein Lehn = Gut hielte /
welche Aussage unser Lehn = Secretarius auffschreiben / und so
viel 1000. solch Lehn = Gut würdig / Er allemahl $2\frac{1}{2}$ Gulden
gut Geld / von einem jeden 1000. alsbald und ehe Er die Lehn
empfangen / entrichten müssen / davon der Canzley $1\frac{1}{2}$ Gulden
und unserm Cammer = Diener 1. Gulden gegeben worden. So
ist doch dieser Passus nunmehr durch den Landtages Abschied
de Anno 1611. so weit geendert worden / daß von einem jeden Ross =
Dienste oder Lehn = Pferde zu Ablösung eines Lehn = Brieffes
20. Thal. entrichtet werden müsse / davon unser Canzler und
Lehn = Secretarius vermöge Herkommens 12. Thal. und einer un-
ser Cammer = Diener / deme wir solches in Gnaden zu wenden
wollen 8. Thal. zu empfangen haben / welche acht Thaler 130
der Graff von Schwerin als Erb = Cammerer bekommet.
Über dieses wird von einem Lehn = Brieffe auff Pergament ge-
schrieben 1. Thal. Schreibe = Gebühr 9. Gr. vor die Capsel und
Siegelgeld / und 6. Gr. für den Stempel gegeben / das Perga-
ment aber absonderlich bezahlet / wann aber der Lehn = Brieff
weitläufftig seyn solte / daß Er nicht auff einen Bogen geschrie-
ben werden könnte / wird nach Billigkeit ein Mehrers so woll für
das Pergament als an Schreibe = Gebühr entrichtet werden
müssen.

Vor eine Leibgedinges = Confirmation von jedem 100 ein-
gebrachten Ehe = Geldes / so viel der Frauen verleibgedinget wird /
1. Gulden.

Vor

Vor einen Consens oder Will-Brieff über Verkaufung oder Verhypothezirung eines Lehn-Guthes von jedem 100. Thaler oder Gilden Einer und darneben wann die Summa unter 500. Thal. ist/ zur Schreibe-Gebühr 12. Groschen und 3. Gr. Siegel-Geld nebst 3. Gr. für Stempel-Papier/ wann aber die Summa 500. Thal. und drüber anlauft muß 1. Thaler Schreibe-Gebühr und 6. Gr. Siegel-Geld/ nebst 3. Gr. für Stempel-Papier entrichtet werden.

Von Privilegiis, so Commun oder Privat-Persohnen gegeben werden/ müssen die Gebühren nach Gelegenheit und Vermögen der Persohnen gefodert und darunter die Billigkeit beobachtet werden.

Schreibe-Gebühr vor die Privilegien nach advenant der Extension und nach Billigkeit ohne das Pergament- und Stempel-Gebühr/ welche absonderlich bezahlet werden müssen. Die Siegel- und Capfel-Gebühr wird eben so als bey den Lehn-Briefen bezahlet.

Vor eine jede Confirmation der Rahts-Wahl 1. Thal./ Schreibe-Gebühr davor 6. Gr./ und drey Gr. für den Stempel.

Vor eine Confirmation eines Testaments Codicils Vertrages oder dergleichen Vermächtnuß/ soll von jedem 21. Groschen und drey Gr. für den Stempel gegeben/ doch nach Gelegenheit der Personen und der Geschäfte ein Mehrers zu nehmen/ zugelassen werden/ Schreibe-Gebühr dafür nachdem die Sachen seyn/ viel oder wenig.

Vor einen gerichtlichen Abscheid oder Recess, so von unsern Rähten in der Cankelen verhandelt/ geschlossen und gegeben wird/ soll allemahl 12. Gr. Siegelgeld/ und nachdem derselbige lang und weitläufftig dem Cankelisten vor jeden Bogen 6. Gr. Schreibegebühr gegeben werden. Als wann der Abscheid einen Bogen lang/ sollen dafür 18. Gr. wann Er aber von 3. Bogen 30. Gr. und so fortan gegeben/ und überdis 3. Groschen für den Stempel entrichtet werden/ wann Sententia definitiva ausgefertigt wird/ Pro Sententiâ Interlocutoriâ aber dürfen nur 1. Gr. 6. Pf. laut Edicti vom 15. Julii Anno 1682. an Stempelgebühr erlegt werden.

Von einer jeden Missiv, Rescript, Citation, Prorogation, und Monitorial, es seyn dieselbigen so weitläufftig wie sie wollen 4. gr. davon 2. gr. vors Siegel und 2. gr. dem Schreiber / für den Stempel 1 gr. 6 pf. machet zusammen 5. gr. 6. pf.

Von einer Vorschrift und Commissorial 6. gr. davon sol gleichfals dem Cankelisten die Helffte/ die andere Helffte aber vors Siegel und überdis 3 gr. für den Stempel zusammen neun Groschen gegeben werden.

Von einem Tutorio, Curatorio, Execution, Inhibition, Arrest-Befehl 8. gr. die Helffte dem Schreiber/ die Helffte vors Siegel/ und über diß 1 gr. 6 pf. für den Stempel zusammen 9 gr. 6 pf. Dergleichen Stempel auch zu den gerichtlichen Copien und Copulation scheinen Vermöge obengedachten Edicti gebraucht werden soll.

Vor ein Publicum proclama oder Patent 12 gr. Schreibergebühr/ 6 gr. Siegelgeld/ und drey Gr. für den Stempel zusammen 21. Groschen

Vor einen Stockbrieff/ sicher Beleitbrieff 12 gr. Schreibergebühr/ und 12 gr. Siegelgeld/ für den Stempel 3 gr. zusammen einen Thaler drey Groschen.

Vor einen Gebuhrtsbrieff 1 gülden und 6 gr. Schreibergebühr/ vor einen Paß 6 gr. und über diß 3 gr. für den Stempel.

Hierneben ist zu mercken/ wann oder so offte die Execution der Urthel oder Pfändunge in Schuldsachen in unserm Herzogthume Crossen und Amte Coburg durch die Beambten daselbst verrichtet wird/ und die Sachen sich auff einhundert gülden oder drüber im Wehrte erstrecken würden/ so sollen alsdann unsere Haupt- und Amte-Leute/ Castner/ Hofmeister/ Richter und Boigte vorberegter Aemter vor einen jeden 100. gülden wehrt/ 10 güld. von denen/ so die Execution suchen zu Hülffe und Pfandgeld einfodern und an sich nehmen/ welches uns als der Herrschaft zukommen/ und von denselben unsern Amtes-Befehlhabern neben andern ihren Amtesgefällen/ berechnet werden soll. Wäre aber die Sache/ umb welcher willen die Pfändunge Hülffe oder Einweisung geschieht unter 100 gülden wehrt/ sollen vorberührte Amtes-Befehlhaber/ und andere/ so hierzu verordnet/ je von 10. gülden wehrt einen gülden fodern und einnehmen/ und solches vor sich alleine haben und behalten/ jedoch daß auff jezt berührte beyde Fälle/ von solchem Zustande oder Hülffgelde/ den Landreutern/ Pfändern/ oder andern Gerichts-Executoren, zuvor ihre Gebühr als 1. gülden von unsern oder der unsern Gelde/ so solche Gerichts-Verwaltere auff die unterschiedliche Fälle einnehmen von Alters gebräuchlich erleget und zugestellet werden.

Wir haben auch zu Verhütung allerley Vorkaufferey und Unterschleiffß geordnet/ daß kein fremder Viehetreiber Viehe in unserm Lande an Schweinen und Hammeln zu kauffen/ soll befugget seyn/ Er habe denn dessen einen sonderlichen Will-Brieff aus unserer Cancley erlanget/ und wer also ein Schock Schweine in unserm Lande kauffen will/ der soll vor solchen Will-Brieff geben 10 gr. gleichfalls von 100. Hammeln 10. gr. und nach solcher Gelegenheit es steige oder falle/ soll die Taxa gerichtet auch für den Stempel 3. gr. gegeben werden.

Wer

Wer Bill-Brieffe zu Außschiffung Getrendigs erlangen will/ demselben sollen sie gegeben werden auff unsere Zulassung/ jedoch daß Er solch Getrendig innerhalb 4. Meilen von den Pauren bey unser Beste Cüstrin nicht kauffe /

Und welcher nun hundert Winspel einschiffen wolte/ es wäre Weizen/ Gersten/ Roggen oder Haber

Der giebet nebst dem Stempel an drey Groschen

} 100.	—	—	—	66.					
					} 90.	—	—	—	60.
Von Winspel Silber-Groschen									
70.	—	—	—	46.					
60.	—	—	—	39.					
50.	—	—	—	33.					
40.	—	—	—	26.					
30.	—	—	—	20.					
20.	—	—	—	14.					
10.	—	—	—	6.					

Folget nun weiter die Taxa des jenigen/ so dem Protonotario zukommt/

Vor einen gerichtlichen Befehl 6. gr. und über diß die Gebühr für den Stempel entweder 3. gr. oder 1. gr. 6. pf. so wie es das angezogene Edict und vorhergehende Specification außweist.

Vor Abschrift eines Urthels 4. gr. und für den Stempel 1 gr. 6. pf. zusammen 5. Gr. 6. Pf.

Von gerichtlichen Actis, so auff Ansuchen der Partheyen abgeschrieben werden/ wann dieselbigen fleißig collationiret seyn/ so bühret dem Protonotario von jedem Blade 8. pf. jedoch daß auff Feinen halben Blade unter 22. Zeilen geschrieben werden.

Über solche TAXA soll Niemand ferner oder weiter beschweret/ auch von unserm Cangler mit Ernste darüber gehalten werden.

Wir befehlen demnach Unsern Neumärckischen Cangelern und Rächten gnädigst und ernstlich daß Sie bey Ihren Unß geleisteten Pflichten über diese Unsere verbesserte Cammer-Gerichts-Ordnung zum fleißigsten und treulichsten halten/ und dawieder
M keine

dition, Arret.
eors Siegel
en 9 gr. 6 pf.
openen und
gebraucht
Schreib
Stempel
gr. Sch
zusamm
Schreib
Stempel
Execution
m Herzog
ten daselb
dert gülden
alsdann un
Richter und
gülden webr
und Pfand
s der Herr
Befehlha
werden soll
unge Hilfe
sollen vor
verordnet /
ahmen / und
daß auff jeg
ffgelde/ der
toren, zuvor
Gelde/ so
Fälle ein
et werden.
Vorkaufere
reiber die
kauffen /
Bill-Brief
od Schw
Bill-Brief
und nach fol
chtet auch für
Wer

Keine Unordnung einreissen lassen / sondern wo Sie befinden / daß auff einige Weise dawieder gehandelt werde / die darinnen enthaltene Straffe dictiren / ohne Nachlaß einfordern / und wieder die Verbrecher zum schleunigsten verfahren sollen / damit die heilsahme Justiz ihren völligen Lauff behalten / und Niemand an seinen Rechten verkürzet oder aufgehalten werden möge.

Schließlich wollen Wir Uns vorbehalten haben die obgesagte Ordnung zu verbessern zu ändern / auch da es die Noth erfordern sollte / in etlichen Articulen zu erklären.

Uhrkundlich haben Wir etliche Exemplaria derselben zu unterschreiben und mit dem grossen Secret zu besiegeln unserm Neumärckischen Cansler hiermit in Krafft dieses absonderlichen und gnädigsten Befehl ertheilet / davon einige in Unserm Lehn-Gewölbe an dem Ohrt / da die Landtages Recepte liegen / die andern aber auff dem Land-Hause und bey der Städte Directorio verwahret werden / und eben so kräftig und gültig seyn sollen / als wann Wir Sie selbst unterschrieben hätten. Geschehen und gegeben zu Cüstrin den eilfften Decemb. des 1700. Jahres.



AB 175530

Zuf

ULB Halle 3
003 062 570



Sl.

VD 17





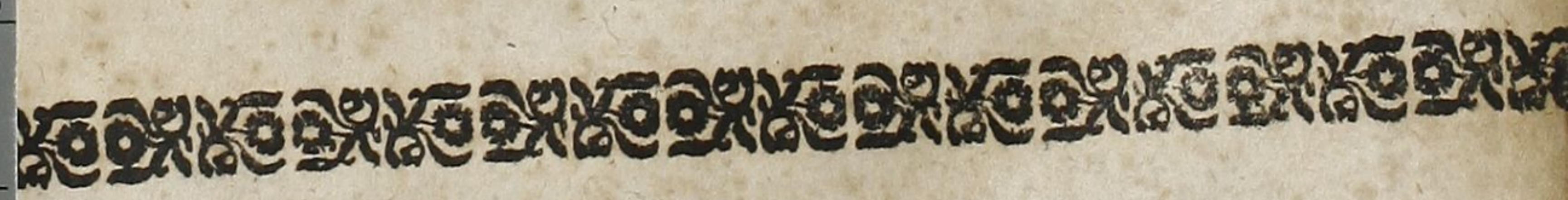
Churfürstl. Brandenburgische Neumärckische

Verbesserte

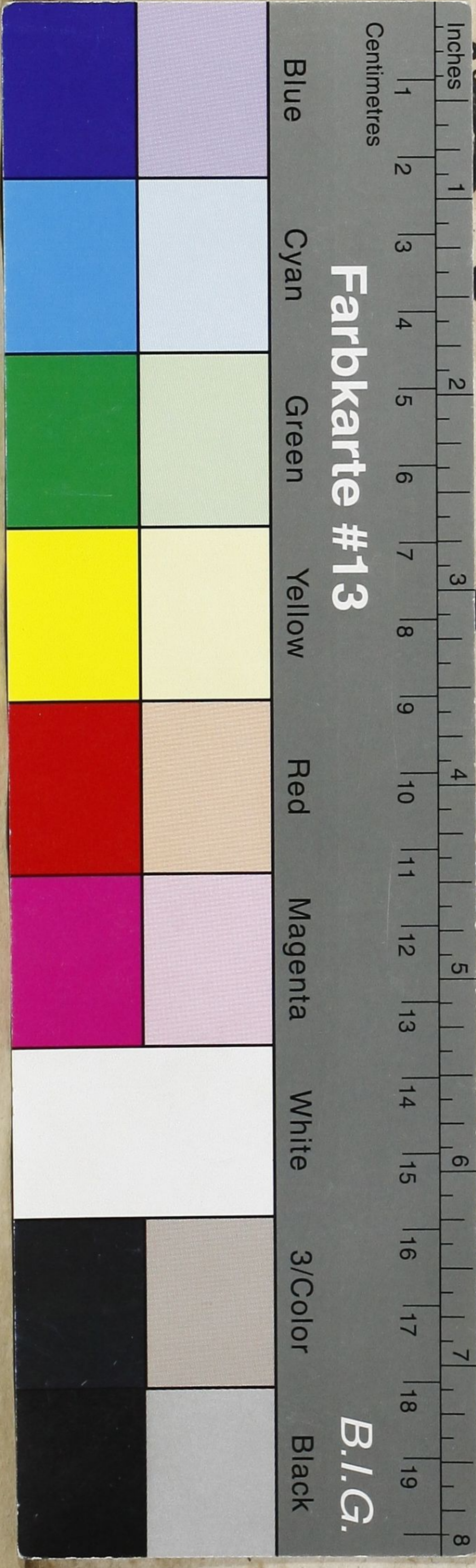
Cammer-

Ordnung

vom eilfften Decembris
des 1700. Jahres.



Custrin /
Johann Gottfried Heinichen / Churfürstl. Neumärck.
Regier. Buchdr.



Farbkarte #13

B.I.G.

